Johann Georg Xaver Konenberg Reichsgräflich-Fuggerschen gemeinschaftlichen Rath und Kanzlers

Antwort

auf

des Hochfürstlich-Badenschen Herrn Hof- und Regierungsrath

Carl Friderich Gerstlachers

Bestättigung

der

rechtlichen Untersuchung:

ob

ein katholischer Ordensmann, wenn er zur protestantischen Kirche getreten ist,

wiederum

erbschafts-fähig

sey.

Augsburg,
bey Matthäus Rieger und Söhne.

1774.

Vorrede.

Ursachen zu dieser sind vier; und zwar die erste, um den Herrn Hof- und Regierungsrath vor allem nach so glücklich zu Stand gebrachter Bestättigung der rechtlichen Untersuchung, wie hiedurch geschieht, würdig, wenn

gleich nur laconisch, zu complimentiren. Die zweyte, zu den herrlichen Lobsprüchen, die Derselbe sogar aus Frankreich her, und zwar von katholischen, mithin unparteyischen Recensenten erhalten hat, gebührend zu gratuliren, und solche, wie sie S. 4. verzeichnet sind, nochmal hieher zu wiederholen; die gelehrte Recension war diese: **Rechtliche Untersuchung**; C'est à dire, Dissertation juridique, etayée de nouveaux argumens — — par Monsieur Gerstlacher à Carlsrouh 1771. Cette question, que l'Auteur decide affirmativement, est discutée fort au long, & l'Auteur, qui donne à cette occasion des preuves d'une grande erudition, *ne laisse rien à desirer* — — Die dritte, den

ge-

geziemendsten Dank zusagen für die sehr angenehme Gelegenheit, welche uns durch die Bestättigung widerfahren ist, noch, ehe wir uns beurlauben, ein paar Worte mit einander sprechen zukönnen. Und endlich

Die vierte, um nur noch dieses zu erinnern, daß, weil der Herr Hof- und Regierungsrath hauptsächlich wider die in München herausgekommene gründliche Widerlegung, und gegen die Ingolstädter Disputation gehandelt, auf unsere Schreibereyen aber nur über die Achsel einen Blick herab zuwerfen, und, wie es allda heißt, mit uns nur im Vorbeygehen ein Wort zusprechen, sich gewür-

diget hat, wir, über andere Dinge uns aufzuhalten, nur in soweit eine Ursache gefunden haben, als diese mit dem Unsrigen verbunden sind, oder wo sich dorthin selbst bezogen wird.

§. I.

Ey ja wohl Friede! ja wohl debellatum est! wie unser voreiliger Kiel, schon dort in der Vorrede zu den Meditationen in die Welt hinein zuschreiben, sich einfallen ließ; wohl nichts weniger! vielmehr scheint es, die lezten Dinge seyn weit schlimmer, als die vorigen; denn der Herr Hof- und Regierungsrath Gerstlacher fängt seine **Bestättigung** in vollem Ernste, und mit gewaltigem Eifer wirklich mit diesen entsezlichen Fragen an; Er fragt: 1) Giebt es in Deutschland eine Gewissensfreyheit, oder giebt es keine? 2) Hat die evangelische Religion mit der katholischen gleiche Rechte, oder gehört dieselbe unter die abergläubische Secten? 3) Ist es erlaubt, von der katholischen Religion zur evangelischen zu treten, oder nicht? und 4) Haben insbesondere die katholischen Ordensgeistliche diese Befugniß,

 oder

oder sind dieselben, wann sie die evangelische Religion annehmen, in die Schooß der katholischen Kirche zurückzubringen, und als Apostaten, als Meyneidige, als Ketzer zu bestrafen?

Um unsern Herrn Gegner (denn das weitere wird sich schon geben) indessen gleichwohl nur in etwas wo nicht zu befriedigen, doch ein bißchen zu besänftigen; so antworten wir, jedoch mit feyerlicher Bedingung, daß es nicht wiederum ungleich, und alsbald mit Verdruß übelgenommen werde, auf die 1) Frage: **Gewissens-Freyheit** (aber nur nicht nochmal misverstanden) **Gewissens-Freyheit**, welche Friedensschlußmäßig in dem römischen Reiche eingeführet wäre, und wie wir sie bestritten haben, giebt es in dem wahren, eigentlichen, und genauen Verstande keine. Wir haben uns hierüber schon ehedem deutlich, überflüßig, und unter andern in den Medit. S. 15, 16, und in dem Nachtrage S. 2. so deutlich, und zwar wiederholet erkläret, daß man damit gar wohl zufrieden seyn kann, und, Vorwürfe gleichsam eines Friedbruches zu machen, nur gar keine Ursache hat. Auf die diesseitigen Erklärungen wenigst nur etwas mit Grunde antworen, wurde weit besser gestanden seyn, als ohne alle

alle Erinnerung, von wem, und in welchem Verstande man redet, derley gehässige Fragen zu-stellen. Wir haben das wahre Zutrauen zu unserm Herrn Gegner, daß, weil, und wie die Böhmersche Definition, oder Beschreibung einer friedenschlußmäßigen Gewissens-Freyheit nichts ist, nichts heißt, und nichts tauget, Derselbe eine bessere, und etwas taugende auf- und herfürzubringen nicht mächtig ist. Wir haben sogar zu Gelehrten, und Theologen gleiches Zutrauen, daß auch diese dessen nicht im Stande sind. Was nun hierauf jeder Privatgeist, jeder gemeine Privatmensch, dem die Gewissensfreyheit für seinen Privatgebrauch, zu seiner Hausnothdurft eben so gut, als einem jeden Gelehrten, und Theologen zu statten kommen soll, und muß, vermögend sey, lassen wir einem jeden zu bedenken über. Nur bitten wir uns gar sehr aus, daß der Herr Hof- und Regierungsrath, wie auch andere dieses unser Zutrauen sich doch nicht verdrießen lassen wollen; die entschuldigende Ursache ist ganz klar; denn hat der große Böhmer das in die Religion einen so übergroßen Einfluß habende Geheimniß einer Gewissensfreyheit nicht anders, als durch sein *videtur*, *in hoc consistere*, es scheine, es wolle scheinen, daß sie in diesem bestehe, zu erklären, sich getrauet, was soll andersher

zu hoffen, oder zu erwarten seyn? wens verdreußt, der trete nur hervor, und rücke auf nächste Michaelis Messe mit einer bessern, schulgerechten, und vollständigen Definition heraus.

§. 11.

Wenn man, anstatt der Gewissensfreyheit von einer im deutschen Reiche unverhinderten Religionsfreyheit (wie es der Herr Hof- und Regierungsrath gleich darauf selbst nennet) oder Religionswahl spricht; so wird wohl alles, was man verlangen kann, gesagt seyn; doch versteht sich auch dieses wiederum nur von den im deutschen Reiche gesetzmäßig üblichen, und nicht von was immer beliebigen Religionen, wohin der Herr Gegner, unten §. 19 mit seiner Freyheit zu denken, und zu schreiben, in etwas abzuzielen scheinet. Und endlich können wir halt noch bis auf diese Stunde nicht zusammen reimen, auf was Art ein entweder durch die sogenannte Confirmation, oder durch besondern Eid, oder Angelobung an die augsburgische Confession gebundener Protestant, und die in Misverstand genommene Gewissens-Freyheit sich mit einander friedlich betragen mögen. Wir haben immer mit Gelegenheit der Böhmerschen, oder einer andern dergleichen Gewissens-Freyheit eine Antwort, oder eine

ne ächte Definition mit vieler Wissensbegierde erwartet; es ist aber nichts erfolget; und wir versichern endlich den Herrn Hof- und Regierungsrath gewiß mit ganzer Offenherzigkeit, daß es uns von Untergrabung der erwähnten Religionswahl, oder Freyheit, soweit, und in welchem Verstande solche Vertrag- und Friedensschlußmäßig ist, bisher noch nichts geträumet hat, und auch fernerhin, nichts träumen wird; dahingegen aber eine Böhmersche, oder dergleichen andere misverstandene Gewissens-Freyheit zu untergraben, und zwar völlig zu untergraben, der Ursachen eine platte Unmöglichkeit ist, weil es von dieser Art keine giebt.

§. III.

Auf die zweyte Frage: Wer hat dann, wenigst wir haben es ja nicht gethan, wer hat dann widersprochen, daß die protestantische Religion in der Maß, wie ihr solche durch die Friedensschlüsse zugeleget worden sind, gleiche Rechte mit der katholischen zu genießen habe? und von abergläubischen Secten hat uns ebenfalls nichts geträumet.

Auf die dritte: Nur bitten wir noch einmal, das gefährliche Wort: Erlauben, worüber sowohl in den Medit. als in dem Nachtrage mehrfältige

fältige Erinnerung geschehen, darauf aber nichts geantwortet worden ist, nicht zu misbrauchen, und allerhand unstatthafte Consequenzen daraus ziehen zu wollen; dieser Misbrauch kömmt auch folgends noch öfters vor.

Auf die vierte Frage: Hierüber, ob nämlich einem Ordensgeistlichen, die katholische Religion zu ändern, reichsschlußmäßig unverwehrt sey, haben wir uns schon in den Medit. S. 72 — und in dem Nachtrage ad §. 4. sattsam erkläret, wobey es auch noch sein Verbleiben hat; und deßwegen finden wir keine Ursache, uns auf das Nachfolgende, in soweit dieses einen Bezug auf diese vierte Frage hat, unnöthig einzulassen; und wir bitten gar sehr, dieses doch nicht so zu nehmen, als wenn die jenseitigen Bemühungen richtig, und etwas dahinter wäre; es geschieht nur, um die Zeit nützlicher, und auf solche Dinge anzuwenden, welche uns auch betreffen; und auf solche Art soll, wie es doch der Herr Hof- und Regierungsrath gemachet hat, nichts vorbey gegangen werden.

§. IV.

Freylich, wie es in dem Eingange des Reichsabschiedes von 1530. heißt, sind wir alle unter einem Christo, welcher nicht nur ein allgemeiner

Rich-

Richter, sondern auch der Anfänger, und Urheber unsers Glanbens, und der durchaus wesentlich erfoderlichen Einigkeit in diesem ist. Es ist also (ganz, und immer ohne uns untereinander zu hassen, und zu verfolgen) nach dieses Herrn Christus Willen, und Lehre gar nicht christlich gesprochen, wenn gesaget wird, daß im übrigen ein jeder dem andern seine verschiedenen Einsichten, versteht sich im Glaubenswesen, gönnen solle. Dieses widerspricht dem offenbar, was der Herr Hofrath von den ersten Glaubens-Eiferern der protestantischen Religion S. 13, 21, 22, erzählet hat, nämlich, daß ein jeder, der das heilige Evangelium erkennet, verbunden sey, dasselbe allen Creaturen zu zubringen, und sie mit christlichen Mitteln dazu zubewegen. Wessen Sinnes der Herr Gegner hierinnfalls sey, und wo derselbe mit der urspringlichen Simplicität der Religion mit dem Herrn Abt Jerusalem hinaus wolle, zeiget sich schon allgemach; und deutlicher kömmt es unten §. 19 — vor.

Von den ungemeinen, das ist lächerlichen Vortheilen, welche die sogenannte Reformation auch dem katholischen Religionstheile zuwege gebracht haben solle, ist nichts bewußt. Was Cyprian dort aufschneidet, und was weiter hingeschrieben wird, verdienet keine Antwort; und wegen der neuer-

neuerlichen Abstellung einiger Feyertäge, sollte der Herr Hof- und Regierungsrath, ehe er dieses geschrieben hat, doch so viel Unterricht besessen haben, daß die katholischen Regenten solches auf keine Weise von Reformationswegen vorgenommen haben, und daß dieses keineswegs ohne vorherige Erlaub- und Bewilligung des päpstlichen Stuhles geschehen sey; dieß sind freylich ganz neue, und große Vortheile.

§. V.

Ad §. 2. Hier geht es, jedoch für dermal nur insgemein, auf unsere Meditationen los. Sie sollen nach dem Tone eines Weißlingers gestimmet seyn. Da ließ sich vieles reden; wir mögen aber nicht. Gott weis, daß wir wohl nichts minders, als jemand zu beleidigen, viel weniger dann zu beschimpfen, im Sinne gehabt, und deßwegen haben wir uns auch schon dort in der Vorrede, und sonst genugsam erkläret, und erklären es hiemit nochmal. Es ist doch ein wunderliches, jedoch gar nicht seltenes Ding, und bey vielen ist es schier etwas gewöhnliches, daß, wenn Sempronius auf den Cajus entsetzlich schilt, und der Angegriffene seinen Rucken nicht unempfindlich darstrecket, sondern sich nur mit etwas Lebhaftigkeit wehret, dieser sogleich ein Lästerer seyn muß.

In

In dem unumstößlichen Beweise, den nun der Herr Verfasser S. 3. für eine Maculatur selbst hält, scholt derselbe S. 11. **auf die katholische Religion** wegen ihrer Unreinigkeit schandhaft zu, und S. 49. nannte er **diese Kirche das apocalipsische Babel**; und wenn er **von Katholicken** zu reden kömmt, scheuet er sich nicht, dieselben, und zwar ohne Unterschied öfters mit dem Worte **unverschämt** zu beschimpfen. Glaublich wird das verdammte Babel, welches unter Christo, wie oben gesagt, gewiß nicht ist, und dieses infame Scheltwort ganz ohne allen Vergleich unleidlicher, empfindlicher, und unerträglicher seyn, als was man immer sagen kann. Diesseits ist kein unschönes, viel weniger ein Läster-Schelt- oder Schimpfwort gegen die jenseitige Religion entfallen; und nun ist bey dem Ukalegon doch schon Feuer im Dache, nur deßwegen, daß man über den Zuwurf des Babels, der Unreinigkeit der katholischen Kirche, und der Unverschämtheit der Katholicken sich nicht mit vielem Gepränge solenniter bedanket hat. Nach dieser Etiquette wird ja keine neue Mode eingeführet werden wollen.

§. VI.

§. 2. heißt es: da schimpfet der Mann in den Meditationen entsetzlich auf den verstorbenen

benen Hofrath Kemmerich, auf den Herrn geheimen Justitzrath Pütter, und vornehmlich auf mich, das ist, den Herrn Gegner, los.

Wohl gut, daß der Herr Hofrath in dieser Sache der Richter nicht ist! denn es scheint, wie aus dem gleich vorgehendem zu ersehen ist, es müsse an dem Willen (nicht an dem Begriffe) ziemlich fehlen, unterscheiden zu wollen, was eine Lästerung, eine Schimpfung, und eine nach der von einem Particular geschehenen gröbsten Vorwürfe eingerichtete lebhafte, und (wer sollte es, bewandten Umständen nach, wohl übel deuten?) etwas wenig stachlichte Gegenantwort, und Widerlegung sey. Wir überlassen es der ganzen unparteyischen Welt, über des Herrn Hofrath Kemmerichs Sätze, und unsere Gegensätze, da jene ex professo, um die katholischen Gründe zu zernichten, geschrieben worden sind, zu urtheilen; und der Herr Hof- und Regierungsrath hat ja die Kemmerichsche Sätze, wenn immer hieran was gelegen gewesen wäre, in Vertheidigung zunehmen, sich nicht getrauet. Allein, wenn man einmal von der Rechthaberey eingenommen, und verblendet ist; so sehen die delicaten Rechthaber alles, was entgegen steht, und mit Grunde nicht beseitiget werden kann, für feindselig, lästernd, und schimpfend an.

§. VII.

§. VII.

Des Herrn geheimen Justizrath Pütters haben wir namentlich nicht gedacht; und zwar der Ursachen, weil wir für diesen hochberühmten großen Gelehrten eine ganz besondere Verehrung tragen. Da nun aber der Herr Gegner, der den sonst fast durchaus unbekannten Namen des Herrn Replicators aufgedecket hat, es mit Gewalt an uns bringet; so müssen wir uns, jedoch wiederum nur vertheidigungsweise, und ohne die allergeringste Beleidigung schon etwas deutlicher vernehmen lassen. Wer nur allein dieses großen Mannes auserlesene Rechtsfälle, worinn jener Streit P. IV. enthalten ist, in Handen, diejenigen Schriften aber, die von daher gekommen, und sowohl bey dem höchstpreißlichen Reichshofrathe, als bey dem Vorderösterreichischen hochlöblichen Lehenhofe zu Freyburg exhibiret worden sind, nicht gelesen hat, wie solche der Herr Hofrath vermuthlich, oder vielmehr sicher nicht gesehen haben wird, der ist nicht im Stande, über diese Sache ein gesundes Urtheil zufällen, vielweniger muß er dann seine hiezu nicht taugliche Hand nach der Censors-Ruthe ausstrecken, und mit dieser so gleich darein schlagen. Der Herr geheime Justizrath hat in berührten Judicialschriften nicht nur fast an allem, was bey dem Herrn Hofrathe Kem-

merich anzutreffen ist, Theil genommen, und solches wiederholet, sondern auch noch neue Erfindungen, wie diese alle in den Meditationen vorgekommen sind, hinzu gesetzet. Von all diesen Dingen, die man doch zu gerichtlichem Vor- und Anbringen angerathen, und auch gerichtlich angebracht hat, ist nichts in den auserlesenen Rechtsfällen anzutreffen. Nun kömmt es nur auf die Frage an, und die Antwort lassen wir einem jeden zu weiterm Nachdenken über: aus welcher Ursache hat man berührte Kemmerichische Einfälle, uud andere Erfindungen in jenem Rechtsfalle nicht auch drucken, und doch zu Durchtreibung des Handels gerichtlich anbringen lassen? hat man sie für bewähret, und gründlich angesehen; warum sollte man solche kräftigen Dinge zum Vortheil des dortigen Rechtsfalles dem Publicum misgönnet haben? oder hat man sie damals schon selbst für ringhaltig, und schwach angesehen, und doch versuchungsweise, auf gerath wohl, in den gerichtlichen Schriften mitlaufen lassen, dem Drucke aber anzuvertrauen nicht für rathsam gehalten? Da wir also solche wahrhaft unbegründte, und von dem Herrn Replicator für juridisch, und des Druckes selbst nicht würdig gehaltene Homersche Dormitationen mit Rechte geahndet haben, wer soll uns dessen wohl verdenken können? Geschei-

der

der wäre es also gewesen, wenn es der Herr Gegner, wie wir, nur bey dem Worte: Replicator, gelassen hätte.

Salz, und Pfeffer (dieß sind allerdings unsere Worte) waren zu dem unumstößlichen Beweise, den wir damals allein vor uns hatten, ganz unvermeidlich nothwendig; sonst wäre das ungesalzene Wesen, diese, von dem Herrn Gegner selbst so genannte Maculatur ja gar nicht zugebrauchen gewesen. Nun gehen wir, aus der oben auf die vierte Frage befindlichen Ursache, gleich auf den 52. §. über, jedoch so, daß, wenn der Herr Gegner etwas aus dem Vorgehenden herleiten will, auch dieses unbeantwortet gewiß nicht bleiben wird.

§. VIII.

Ad §. 52. Hier wundert uns sehr, wie es möglich gewesen, daß unser Herr Gegner, dem es doch an der Zeit gebricht, ohne Abbruch seiner Berufs- und Standesarbeiten auf die bisherigen 51. §. §. so viele habe verwenden können, als diese erfodert haben; sie zeugen von einer weitschichtigen Lectur, und Erfahrenheit, dergleichen in den vorigen Schriften nichts anzutreffen war; und über das, wenn es auch wahr, daß einem Religiosen, die Religion zu ändern tolerando

 nach-

nachgesehen sey; so wurde doch mit allem, so lange der Gelübdspunct vertragmäßig nicht abgethan ist, nichts ausgerichtet seyn; es wäre also besser, und auch uns lieber gewesen, wenn man uns Schritt vor Schritt gefolget, und die Sache an dem rechten Orte angefasset hätte. Unsere so sehr misfallende Wiederholungen hatten, wie in der lateinischen Vorrede erinnert worden ist, die besten Absichten; und wären die jenseitigen unrichtigen, und ewigen Wiederholungen falscher Suppositorum nicht immer voran gegangen; so wären unsere Wiederholungen nicht nachgefolget; und dessen doch ungeachtet hat der Herr Hof- und Regierungsrath in seinem Vorbeygehen der Menge nach übersehen; wie es sich und zwar öfters, als ihm, und uns lieb seyn mag, zeigen wird. Wegen den jenseitigen unaufhörlichen Wiederholungen unerwiesener falscher Voraussätze, und Suppositionen machen wir nur noch diese Anmerkung: vor dem, noch zu Maculaturszeiten, da der unumstößliche Beweis an das Licht kam, war mit dem Herrn Gegner noch eher etwas zu thun; er schrieb damals wegen der nun auf einmal abandonirten Clausel des Rebus sic stantibus aus den Auctoren heraus, was ihm unter die Sichel fiel; er versuchte doch, aus dem bürgerlichen, aus dem geistlichen Rechte, und sogar aus dem westphälischen

schen Friedensschluße Proben zu machen, so viel sich nur immer machen ließen, und es schien ihm, als wenn derer sehr viele, oder gar alle unvergleichlich wohl gerathen wären. Nachdem aber, wie die Erleuchtungen, sich eben erst nach, und nach vollkommen zu ereignen, pflegen, derselbe bey reifen Jahren, in den Zeiten der rechtlichen Untersuchung die Suppositions-Gabe, die Gabe des unerwiesenen Voraussetzens erst empfangen, und sich hiemit ausgerüstet hat; so gieng es ganz anders, und der Herr Gegner fand, daß in Kraft solcher Gabe in einer Viertelstunde mehr auf das Papier zu bringen sey, als man durch Proben in langer Zeit nicht ausrichten kann; und so muß man indessen schon zufrieden seyn.

§. IX.

Ad §. 53. Bleibt es noch immer dabey, daß, wenn man zum voraus supponiret, es wäre einem zur protestantischen Kirche getretenen Religiosen die Erbschaft rechtlich, und auf die Art, wie es in dem unumstößlichen Beweise vermeynet worden ist, angefallen, der Handel schon für ausgemachet zu halten, und also der Status Controversiæ nicht recht formiret sey. Der Herr Gegner nimmt und hat das Anfallen in dem Verstande, und mit der Wirkung genommen, daß die angefallene Erbschaft jenem, dem sie, so zu-

reden, anfällt, eigen werde, ita ut Desertor sibi, in suum commodum acquirat, & retineat; deßwegen schicket sich, womit das Vergehen gerne entschuldiget werden möchte, die Lehre des Pater Leß sammt dem Ausdrucke des churbaierschen Landrechtes, wie auch das bekannte: quidquid *acquirit* Monachus, *acquirit* Monasterio, ganz nicht hieher; weil diese alle nicht de acquisitione propria, in sui commodum, sed impropria verstanden seyn wollen; man sagte auf solche Weise schon von den Servis romanis ja auch, quod, quidquid *acquirunt*, *acquirant* suis Dominis, ohne daß dieselben des geringsten eigentlichen Anfalles, oder einer Acquisition, außer ihrer Herren Willen, jemals fähig waren; es wird aber dem Herrn Hof- und Regierungsrathe mit solch einem Anfalle in Commodum Monasterii allem Ansehen nach nicht gedienet seyn.

§. X.

Ad §. 54. Wir gestehen es aufrichtig, und bleiben noch immer dabey, daß wir uns auf jenes Argumentum negativum, wie es Cap. I. der Medit. vorangesetzet ist, und auf die unwidersprochenen Worte des Sleidanus ungemein viel zu gute thun; und zwar billig; denn jenes ist unüberwindlich, und diese sind halsbrechend. Wir dörfen es schon sagen (denn die Vernunft läßt

es

es anders nicht zu) wie kein vernünftiger Mensch wiedersprechen kann, daß dem bejahenden Theile gegen den, der das Argumentum negativum, den Besitzstand, sogar das gegnerische Geständniß vor sich hat, der klare Beweis des Widrigen obliege; quod non mutatum, cur stare prohibeatur, saget man; die Possession, und daß es vor dem durch die ganze christliche Welt von jeher also gewesen ist, kann dem katholischen hohen Religionstheile nicht widersprochen werden, und der Herr Gegner gesteht §. 21. selbst ein, daß, ob man sich zwar im Jahre 1541, die streitigen Religionspuncten zu vergleichen, große Mühe gegeben hat, dennoch sonderheitlich auch über die Kloster- und Priester-Gelübde nichts verglichen worden sey; und auf solche Art hat dem Herrn Gegner sowohl allda, als S. 70, wo er das Geständniß des Sleidans auf die Zeit des Jahres 1530. einschränket, das Argumentum negativum selbst fest zusetzen beliebet. Es ist also dieses, da gesagt wird: es komme überhaupt nicht darauf an, wie dieses, oder jenes vor der Reformation gehalten worden sey, etwas, das man, ohne wiederum einzubüßen, nicht weis, wie man es arg genug heißen soll; wenigst uns kömmt es, bewandten Umständen nach, und doch ohne Maaßgab, der Vernunft gemäß zu seyn, nicht vor.

§. XI.

Daß nun ferner erstlich das äußerste Verderbniß der christlichen Religion (mithin in Glaubenssachen) lange vor Luthers Zeiten, und zwar einmüthig erkannt worden sey, dieses kann kein Katholick, symbolisch zu reden, anders, als für die gröbste Lästerung der Religion, und aller Katholicken halten; und symbolisch zu handeln, wird einem Katholicken wohl auch nicht verwehret seyn.

Deßwegen, lautet es weiter, fand eben des Luthers Lehre so vielen Eingang, und der katholische hohe Religions-Theil miskannte selbst nicht die Nothwendigkeit einer Reformation. Ey ja wohl deßwegen! wenn es unsers Thuns, und (wie es dann hievon, und so zureden, sehr einfältig ist) hier angeleget wäre; so wollten wir dem Herrn Hof- und Regierungsrathe ganz andere Dinge erzählen. Dieses, und ferner von einer Nothwendigkeit einer Reformation, ohne zu entscheiden, in was, und durch wen, sprechen wollen, sind Sachen, die man einem, der von dem **Babel** theologisch groß zu sprechen weis, und es nicht besser versteht, mit Verachtung gleichwohl hingehen lassen kann.

Aber

Aber das ist wohl ein Wunder, welches der Herr Hofrath aus des ehemaligen Nürnbergischen Predigers, Johann Sauberts, Wunderwerken der augsburgischen Confession, erzählet, und noch mit merkwürdigen Zeugnissen zu bewähren bereit ist, nämlich daß, und wie Aufmerksam der Kaiser, und die katholischen hohen Stände bey Verlesung der augsburgischen Confession gewesen seyn, und wie großen Eingang solches bey vielen gefunden habe. Wir versichern, daß dieses Wunderwerk der Aufmerksamkeit die vernünftigen, und einfältigen Katholicken ohne alles Zeugniß glauben; und sogar einfältige giebt es keine, die sich über die Aufmerksamkeit desjenigen verwundern sollten, dem man etwas unerwartetes, etwas nagelneues, etwas unerhörtes vorliest, was das wahre Christenthum niemals geglaubet hat; hingegen widersprechen sie, die Katholicken, die verleumderische Erzfabel, welche von dem Herzoge Willhelm zu Baiern schändlich angeführet wird. Um uns über solche Mährchen gewisser Geschichtmacher nicht lange aufzuhalten, berufen wir uns auf eine Rede, die erst in letzt verflossenen Weihnachts Feyrtägen dem Herrn Magister Schade, der ebenfalls mit diesen Aufschneidereyen auf- und los zog, zu besondern Ehren hier feyerlich gehalten worden ist;

in dem Verlage bey Joseph Wolf kann man sie alle Tage haben. Das weitere des Melanchtons ist ein einfältiges Geschwätz; und wer soll dann über das: *tantum quosdam abusus*, wenn er die Confession, und was sonst geschehen ist, dagegen hält, und so auch über das weitere nicht lachen? denn dieser Redensarten, um seine Glaubensneuerungen zu bemänteln, kann sich ein jeder anderer, so gut, als Melanchton, bedienen.

§. XII.

Zweytens saget Herr Gegner, es sey schon zur Zeit der Reformation unstreitigen Rechtens gewesen, daß jemand, der auf eine rechtmäßige Weise das Kloster verlassen, und die Gelübde aufgehoben, dadurch wiederum succeßions fähig geworden sey; und hiezu soll ein Mönchbischoff, oder ein anderer päpstlich dispensirter Mönch zum Beyspiele dienen. Könnte dann wohl etwas erbärmlicheres seyn, als diesen Satz hier, und hoffentlich in der Absicht anführen, um hievon einen Gebrauch auf den Fall einer Religionsänderung machen zu wollen? und ist es wohl redlich, und aufrichtig geschrieben, wenn man hinschreibt, ein päpstlich dispensirter habe das Kloster verlassen, und die Gelübde aufgehoben? Daß jemand für sich, durch seine eigne That

die

die Gelübde aufzuheben, den Gewalt zu selbiger Zeit gehabt, oder auch dermalen habe, hievon ist nichts bekannt; und dieses, ob die freye Religionsänderung die Aufhebung der Gelübde nach sich ziehe, ist ja eben unsre unentschiedene Frage, worüber wir wirklich im Dispute sind. Doch eben recht! denn

Drittens möchte der Herr Gegner gerne behaupten a) die Friedensschlüsse **erlaubten** einem jeden die evangelische Religion, folglich auch die einen Theil davon ausmachende Lehre von Nichtig- und Unbindigkeit der Gelübde anzunehmen, und sich darnach zu achten §. 9—19. b) des Sleidanus Worte: *de votis nihil remittebant Pontificii* seyn nur auf das Jahr 1530, nicht aber auf die folgenden Zeiten zu verstehen; indem der in solchem Jahre von dem katholischen Religionstheile einseitig gemachte Reichsabschied, so viel die Religion, und mithin auch das darinn enthaltene Verboth, die Gelübden zu verlassen, anlange, durch die nachherigen Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben worden sey §. 20, 21, 22. Diese nichtigen, grund- und bodenlosen Einstreuungen sind zwar in unsern Meditationen schon zum voraus alle reinlich weggeräumet worden; doch wollen wir, um den Herrn Gegner eine

Unter-

Unterhaltung zu machen, nochmals kurz, und deutlich antworten; und zwar

§. XIII.

Ad a) ist es aller Wahrheit zuwider, daß etwas dergleichen jemals in einem Friedensschluße verträgmäßig, auch von katholischer Seite, und in dem Verstande, wie mans jetzt gerne haben möchte, **erlaubet** worden sey; grundfalsch ist, daß man sich dieses Wortes in den Friedensschlüssen nur einmal bedienet habe; und es ist ganz keine leere, sondern eine sehr merkwürdige Beobachtung, die wir wegen der genauen Redensart, und Vermeidung aller Worte, welche zu einer Zweifelhaft- oder Zweydeutigkeit, und zu einem Misbrauche Anlaß geben könnten, in den Medit. Cap. 3. §. 12. in fin. und 13. in fin. bedächtlich gemachet haben. Dieses Wort hat der Herr Hofrath schon vor dem in seiner rechtlichen Untersuchung §. 26. einer katholischen Juristenfacultät fälschlich angedichtet; wir haben ihn darüber S. 50. des Nachtrages zu Rede gestellet, und doch bessert er sich nicht. Wörtlich haben wir die Worte der Friedensschlüsse Cap. 3. §. 7. angezogen; und was antwortet der Herr Gegner hierauf? weil er nichts wußte, machet er sich kurz davon, und saget §. 58: er habe nicht Lust, sich auf Sophistereyen

sterepen einzulassen. Unser Herr Gegner ist doch sonst auf alles gleich beschossen, hurtig und fertig. Wir haben uns auch, und die Sache selbst allda §. 2, 14, und 16, und sonst öfters erkläret; sogar hat Böhmer Cap. 7. m. 1. §. 17. das seinige auch beygetragen; doch alles umsonst, und ohne Frucht; und es ist doch halt richtig und bewähret, wer von der Seuche des eigensinnigen Supponirens einmal angesteckt ist, bey dem ist alles verlohren; derley Patienten werden hievon gleichsam durch, und durch electrisiret, und wenn es zu dieser fatalen Crisis kömmt; so ist kein Mittel mehr übrig, sie sind ohne Rettung, und incurrabel.

Alle §§. vom 9. bis 19ten taugen nichts, und am wenigsten schicket sich der 16te, auf den doch so gut, als auf Sand, gebauet wird, nur des geringsten, wo wir von der Auflös- und Zernichtung der Gelübde handeln, hieher. Und wer soll dann über den neu Mode Vernunftschluß, wenn dialecktisch ohngefähr also geschlossen, oder doch gesprochen wird, nicht lachen? man will nämlich soviel sagen: auch ein Ordensmann wird, sich zu der augsburgischen Confession zu bekennen, Friedensschlußmäßig nicht verhindert; atqui die Nichtig- und Unbindigkeit der Gelübde ist ein Theil der augsburgischen Confession; ergo ist es einem Ordensmanne, auch das Kloster zu verlassen, und die

die Gelübde aufzuheben, und zwar mit positiver gutheißenden Einstimmung des katholischen Theiles, mit allen Wirkungen, wie solche der augsburgischen Confeßion angemessen sind, Vertrag- und Friedensschlußmäßig vor Gott erlaubet.

§. XIV.

Und weil (um auf die nämliche neu philosophische Art in einem Athem fortzuraisoniren) und weil alle andere Puncten, und Artikeln, in welchen man unterschieden ist, auch einen Theil der protestantischen Religion, dann der symbolischen Bücher ausmachen, und den augsburgischen Confeßionsverwandten nach dem 16ten §. der ungehinderte freye Gebrauch dieser Bücher, so sie vor, oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, durch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 2. §. 8. garantiret ist; so folget schnurgerade, daß der katholische Theil sich nach allem, was in den protestantischen bisherigen, und künftigen symbolischen Büchern enthalten ist, zu achten, und zu handeln, somit also auch das, was zum Beyspiele nur von der Messe in dem Concordiebuche S. 141. Tübingischen Druckes vom Jahre 1580. mit den Worten: Nun aber die Messe nichts anders ist, dann ein Werk der Menschen, auch böser Buben

ben — — —. Ueber das alles hat dieser Drackenschwanz, die Messe, viel Unziefers, und Geschmeiß, mancherley Abgötterey gezeiget, befindlich ist, positive gutheißend **erlaubet**, und, wie der Herr Gegner in dem 16ten §. von den Kloster Gelübden redet, solche zuverlassen, **die Freyheit gegeben habe.** Wenn diese Albernheiten zur Bestättigung der rechtlichen Untersuchung etwas beytragen; so müssen wir es gleichwohl geschehen lassen; wenigst hat sich der Herr Gegner hierauf ungemein viel zu gute gethan, und die Katholicken müssen schon daran, und alles, was in den symbolischen Büchern steht, oder noch weiter in dieselben hineinkommen wird, gutwillig zu geben; aus Ursache, weil solche Bücher einen Theil der augsburgischen Confession ausmachen, und weil dieselben alles vertragmäßig, und in des Herrn Gegners Verstand gutheissend erlaubet haben, oder nicht so?

§. XV.

Ad b) was dort vorgebracht worden, ist gänzlich ungereimt. Daß des Sleidans Worte auf das Jahr, vom welchem er in dem 7. Kapitel geschrieben hat, zu verstehen seyn, läugnet kein Mensch; und es gesteht also der Herr Gegner doch so viel, daß jenes in his nihil remittebant

Pon-

Pontificii, für damals wahr gewesen sey. Es kömmt also nur darauf an, daß der Herr Hof- und Regierungsrath uns den noch nöthigen Unterricht gebe, wann, wo, und in welchem Friedensschluße der katholische hohe Religionstheil seinen Willen geänderet, und wegen den Gelübden etwas nachgelassen hat. Sodann hat man nicht erst im Jahre 1530. in damaligem Reichsabschiede wegen den Gelübden den Schluß gefasset; das war schon etwas altes, ein immerher wehrender katholischer Glaubens Satz, wie ers fortan bleiben wird.

§. XVI.

Die zu hilfgerufene §§. 20, 21, 22 (seyn sie her, woher sie immer wollen) sind offenbar ohne Grund, und zum Theile auch widersprechend; und deßwegen, ob sie es schon vor sich nicht verdienen, wollen wir sie durchgehen. §. 20. saget man, es hatten von Anfange der Reformation viele tausend Religiosen die Klöster verlassen; und es wäre dem katholischen Religionstheile kein einzigmal beygegangen, dieselben als Leute zu behandeln, die an die Gelübden noch gebunden seyn. Dieser edle Einfall wird freylich bey allen jenen eine große Aufmerksamkeit erwecken, welche nicht wissen, oder doch nicht bedenken

denken, was für Zeiten, was für ruhige, friedsame, und ordentliche Zeiten von Anfange, von dem Ursprung der sogenannten Reformation her bis zum westphälischen Frieden gewesen sind; wie mag man doch die Leute mit so grundlosen Dingen äffen? vielmehr, und mit mehrerem Grunde läßt sich fragen, wie viel Fälle sind dann von jenseits beyzubringen, in welchen die Erbschaften derley Ueberläufern aus Ursache der aufgehobenen Gelübde von diesseits gutwillig abgefolget worden sind, oder jene auf solche Erbschaften nur einen Anspruch gemachet haben? In der ersten Reformationshitze wurden dergleichen abgestandene Religiosen mehrsten Theils Pfarrer, Predicanten, oder wohl gar Mitreformatoren, welche schon zu frieden waren, wenn ihnen nur, wie aus dem Arnold in unsern Medit. S. 89. erzählet worden, ein vermeyntes Eheweib (wie sich der Abschied vom Jahre 1530. §. 50. ausdrücket) zu Theil geworden ist. Artig lautet es, was wir, bey dem Erasmus einmal gelesen zu haben, uns erinnern: es schrieb ihm einer zu, und nannte es eine Tragödie, daß so viele aus den Klöstern sprängen; immo vero, antwortete er darauf, non Tragœdiæ, sed Commœdiæ sunt; quia semper in Nuptias desinunt. Nun weiter im Texte; noch schöner ist, was gleich darauf folget; Man durchgehe alle Friedens- und Reichs-

tagshandlungen; so werde man nichts finden, als was in dem Jahre 1530. gemachten Reichsabschied davon steht; dieses ist in Wahrheit recht bündig gesprochen! Wenn der katholische hohe Religionstheil damals wegen der beharreten Verbündlichkeit der Gelübde sich deutlich genug, und auch regelmäßig erkläret hat, und in gefolgten Friedenshandlungen seines Orts niemals davon abgegangen ist, somit also der protestantische hohe Religionstheil dem katholischen etwas weiteres und widriges auch nur anzusinnen, sich (wie gleich darauf gegen diesen hohen Theil gesprochen wird) nicht getrauet hat; so sind wir auf einmal verstanden; denn eben dieses, daß man protestantischer Seits die Nichtigkeit der Gelübde für sich statuiret, hieran aber der katholische Theil ledig nichts nachgelassen hat, mithin Vertrag- und Friedensschlußmäßig nichts ausgemachet worden ist, eben dieses ist das Argument, welches wir in den Medit. öfters, und so betrieben haben, daß unser Herr Gegner nichts darauf zu versetzen im Stande gewesen ist; und soll dieses Geständniß kein Widerspruch dessen seyn, daß die ungeänderte Realität der Worte des Sleidanus nur auf das Jahr 1530 einzuschränken sey?

§. XVII.

Hiernächst läßt sich der Herr Gegner S. 29. schier merken, als verdröße es ihn, daß man das Laufen aus den Klöstern, und das sich vermeyntlich verehlichen der Manns- und Frauen- Ordenspersonen unter die Beschwer- und Neuerungen gerechnet habe; dieses ist doch gar zu schlecht, als daß wir darauf antworten sollten.

Aber (aufgemerkt!) eben dieser einseitige Reichsabschied ist ein **unwiderstehlicher** Beweis von der auch den Religiosen zu gute kommenden Religions- und Gewissensfreyheit. Und wie so? Ja! denn einmal würde da nicht daran gedacht, zu verlangen, daß die vom Anfange der Reformation bis 1530. zur evangelischen Kirche getretene Religiosen zur katholischen Kirche, und in ihre Klöster zurück kehren sollen, **welches überaus merkwürdig, und allemal ein Beweis** ist, daß man denenselben die Religions- und Gewissensfreyheit streitig zu machen, sich nicht getrauet habe. Wie ist es doch möglich, daß ein gesunder Mensch wider allen Menschensinn gar so entsetzlich quasi raisonniren kann! Man lese doch nur die Stellen, die wir in den Medit. Cap. 2. §. 3. aus dem Abschiede angezogen haben; wer, der

immer nur ein wenig bey Vernunft ist, wird hieraus den unwiderstehlichen Beweis ziehen, daß den Religiosen, auch in Kraft dieses Abschides die Religions- und Gewissensheit zukomme? Sind dann Verboth bey Leibes- Lebens- nnd Gutsstrafe nicht ein unwiderstehlicher Gegenbeweis? Wäre es wohl ein vernünftiges, ein für Kaiser Carl den V. und für das Reich würdiges Unternehmen gewesen, wenn man in selbigen Zeiten die seit dem Anfange der sogenannten Reformation bis 1530. ausgetretenen Religiosen, und Nonnen sammt ihren vermeynten Weibern, Männern, und Kindern, sammt Hebammen, Ammen, und Kindsmägden in die Klöster zurücke, oder hinein zu weisen verlanget hätte. Und weil es nicht geschehen; so ist es **überaus merkwürdig, und allemal ein Beweis**, daß man denenselben die Religions- und Gewissensfreyheit streitig zu machen sich nicht getrauet habe; lauter unwiderstehliche Beweise!

Dergleichen folget gleich wiederum einer; denn einige haben sogleich, in Betreff der Religionssachen, wider diesen Reichsabschied protestiret; ergo (so liederliche, so abscheulich elende Consequenzen haben wir doch die Tage unsers Lebens weder irgendwo gelesen, noch gehöret) *ergo* hat der katholische Theil das Recht, die Klöster

sammt

sammt den Gelübden und derer Verbindlichkeit zu verlassen, allen Religiosen zugestanden; und

§. XVIII.

Auch dieses (Himmel! wo führet der Herr Gegner uns dann noch hin!) und auch dieses zu beweisen, sey ganz leicht, heißt es §. 21. Und wie dann? so: denn als man auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1541. sich große Mühe gab, die **streitigen** Religionspuncte zu vergleichen, kam es **namentlich** wiederum wegen den **Klostergelübden zur Sprache;** und was ist dann gesprochen, und ausgemachet worden? Das selbst Geständniß S. 31. zeiget es uns mit diesen Worten an: allein es wurde **über diesen Punct, wie noch über mehrere andere Artickel nichts verglichen.** Ja! was sind dieses aber wiederum für Widersprüche? Aus dem Abschiede vom Jahre 1530 ist die **auch** den Religiosen zukommende Religions- und Gewissensfreyheit unwiderstehlich erwiesen; doch hat der katholische Theil nach widriger Geständniß selbigen Jahrs an den Klostergelübden noch nichts nachgelassen; ferner schon im Jahre 1530, oder noch vorher war es frey, die

Klöster, und Gelübde zuverlassen; aber im Jahre 1541, da der streitige Religionspunct wegen den Gelübden namentlich wiederum zur Sprache kam, wurde nichts verglichen; Hysteron proteron! Sodann wenn die Religions- und Gewissensfreyheit schon so lange vorher den Religiosen zugestanden, und doch auch im Jahre 1541 über den immerher streitigen Punct der Gelübde nichts verglichen worden ist; so folget nothwendig, daß der Herr Gegner die Religionsfreyheit, und den Punct der Kloster Gelübde für unterschiedene, abgesonderte Dinge halte, und halten müsse. In was Gewalt, oder aus wessen Vollmacht untersteht sich dann Derselbe von unterschiedenen, abgesönderten, und keine Verbindung mit- und gegeneinander habenden- auf andere ebenmäßig unterterschiedene, abgesönderte, und keine Verbindung mit- und gegeneinander habende Dinge, das ist, von der Religionswahl, oder Freyheit auf das Verlassen, Aufheben, Zernichten der Gelübde eine Folge, einen Schluß zu machen? Hieraus wird der Herr Hof- und Regierungsrath allgemach begreifen können, daß, wie es dessen eigne Widersprüche lehren, einem Religiosen, wovon wir abstrahierten, ja wenn man es auch zugiebt, die Religionswahl, oder Freyheit tolerando zustehen, und er dennoch an die Gelübde, derhalben nichts

nichts nachgelassen, nichts verglichen worden ist, gebunden, somit Eigenthums, und Erbschafts immer unfähig bleiben möge; und hiebey muß man wie es zwar unsern Herrn Gegner gleich ankommen wird, sich von nichts weniger, als auch von Widersprüchen träumen lassen; als die gleich verschwinden, sobald man die ächten katholischen Principien anzuwenden weis; denn, nur kurz zu sagen, die Religionsänderung, wenn es auch mit dieser seine ungestörte Richtigkeit hat, wird nur, der Gelübde, an denen nichts nachgelassen, nichts verglichen worden ist, unbeschadet nicht verhindert, sondern toleriret. Und auf solche Weise hätte es des Geschreyes, des Lärmens, des Getöses, welches der Herr Gegner gleich im Eingange des ersten §. vergebens, und mit größter Eitelkeit zum Lachen gemachet hat, alles nicht gebrauchet. Und, mit Erlaub nochmals zu fragen, wenn also auch im Jahre 1541 der streitige Punct wegen den Gelübden wiederum vorgekommen, und, wie man jenseits saget, und selbst recht schön beweiset, nichts verglichen worden ist, zu was Zeit, und wo ist dann etwas daran nachgelassen, und verglichen worden? Vielleicht eilf Jahre hernach in dem passauer Vertrage, oder zwey Jahre darauf in dem Religions- oder endlich erst in dem westphälischen Frieden? In jenen, wie wir schon Cap. 3.

§. 7. angemerket haben, findet sich nichts, als daß man niemand wider seine Conscienz, wissen, und Willen dringen, verachten, sondern solchen bey seiner Religion, und Glauben ruhiglich, und friedlich bleiben lassen soll; und in diesem ist nichts anderes, als in der Hauptsache eben dieses vertragen, und der Gelübde nicht einmal gedacht worden; und wenn man die in dem 5ten Art. §. 34, und 7ten Art. §. 1. vorkommende Worte: *Conscientia libera*, und *Conscientiæ libertas* weiter ausdeuten, und in einem uneigentlichen Verstande paßiren lassen will; so ist ja unser Herr Gegner immer ebenderjenige, welcher zwischen der Gewissensfreyheit, und dem noch bis dato streitigen Puncte der Gelübde den größten Unterschied machet, und gemachet hat. Wie ist dann zu helfen? Das wissen wir einmal nicht; und der Herr Hof- und Regierungsrath noch weit weniger; weil er durch seine Bestättigung den Riegel wirklich also verschoben hat, daß er nicht mehr heraus kann; und so haben wir dann von Ausfällen auf dieser Seite der 20, 21. und 22. §§. nichts mehr zu besorgen. Und, damit auch das Publicum hievon Nachricht habe, wissen, und sagen wir hiemit dem Herrn Hof- und Regierungsrathe recht vielen, großen, und den verbindlichsten Dank, daß Derselbe, oder wer immer in diesen Paragraphen

phen mit Durchblätterung des Hortleders, und des Martin Lucers sich so erstaunliche Mühe, die wir, um nur Widersprüche zu sammeln, auf uns gewiß nicht genommen hätten, gegeben hat.

§. XIX.

Ad §. 55. und was mir sowohl in den Meditationen, als in dem Nachtrage von Gewissen, und Freyheit, von einer Gewissensfreyheit nach dem Böhmerschen Verstande (in hoc quippe *videtur* consistere conscientiæ libertas, sind dessen Worte) mit überzeugendem Grunde geschrieben, nicht aber im geringsten geschimpfet haben, bey dem hat es noch, und immer sein Verbleiben. Die genannte, die gerühmte Gewissensfreyheit, wie sie genommen wird, machet, wie wir schon in den Medit. S. 21. hier §. 1. gesagt haben, einen wesentlichen, einen Haupttheil, einen Hauptpunct des protestantischen Wesens aus; mithin geziemet es sich, und ist schlechterdings höchst nothwendig, zu wissen, und gründlich zu verstehen, was sie eigentlich sey, was sie sagen wolle, wie, und in wieweit man sich derselben bedienen, oder nicht gebrauchen dörfe. Nun in dieser höchst wichtigen Sache mit dem Herrn geheimen Rathe Böhmer sich verlauten lassen, *videtur in hoc consistere*; **es scheint**, sie bestehe in diesem,

ist doch für einen Hauptartickel gar zu armselig verzweifelnd gesprochen — —. Wir haben uns in den Medit. S. 15, und in seiner Art in dem Nachtrage S. 2. gegen alle wohl vorgesehenen Misdeuter feyerlich verwahret.

Und wenn nach dem Böhmerschen *videtur*, wie wir Medit. S. 24. aus ihm gesaget haben, einem jeden, singulis, nicht nur das freye Dafürhalten, und Glauben, sentire, und credere, sondern auch das Handeln, Thun, oder Lassen nach eines jeden eigens gefaßten, oder eingeflößten Grundsätzen, agere secundum principia, quibus singuli imbuti sunt, mithin nach dem Privatgeiste, und eines jeden Meynung, wie ers vor Gott dafür halten zu dörfen, und zu müssen, putantque se coram Deò hoc modo agere, & sentire posse, & debere, zu denken, zu glauben, zu handeln, freygelassen, und erlaubet ist; so möchten wir wohl wissen, woher sich dann die Macht herschreibt, kraft welcher der Herr Hof- und Regierungsrath auch uns die Gewissensfreyheit an- oder absprechen, und nicht erlauben will, über die genannte Freyheit des Gewissens selbst, was wir von derselben halten, die Gedanken nach unsern Einsichten, Begriffen, Ueberzeugungen, und so, wie wir es vor Gott thun zudörfen, und zumüssen, in dem Gewissen überführet, und verbunden

bunden sind, zueröffnen? Der Herr Gegner wird ja über uns keinen Gewissenszwang, weßhalben wir ihn in dem Nachtrage S. 57 — so sehr heimgeschicket haben, ausüben wollen? Ja wohl Schimpfen! dieser so grundlos ohne die nur allergeringste Probe uns gemachte schändliche Vorwurf ist nur bey gewissen Personen im Brauche, welche, wenn sie in die Enge getrieben sind, sich mit nichts mehr zuhelfen, und zuwehren wissen, als daß sie ihren unschuldigen Gegentheil einen Schimpfer, einen Lästerer schelten, und mit diesem Siegesgeschreue kurz abbrechen, davon laufen, und auswerts Lärm schreyen. So, eben so hat es unser Herr Gegner gemachet. Er antwortet auf alles, was wir von der böhmerschen Gewissensfreyheit in beyden Schriften ohne alle Beschimpfung gesagt haben, nicht ein Wort, er kann, und weis es auch nicht; und wir bitten gar, oder auch ganz entsetzlich sehr, es doch für keinen Schimpf zunehmen, wenn wir, ohne jemand zubeleidigen, nochmals sagen, daß die böhmersche Gewissensfreyheit nichts, als, wie ers selbst nennet, ein grundloses *videtur*, sey; kömmt eine andere und schulgerechte Definition einsmal vor; so läßt sich dann weiter hierüber sprechen.

§. XX.

§. XX.

Seite 4, und 5 des Nachtrages sagten wir: es sey ja kein so vernunft- sinn- hirn- und sorgloser — — — Regent — — — eine Probe der Schreibart des Mannes, setzet der Herr Gegner §. 55 bey. Und wen haben wir dann hiedurch beleidiget? Niemand; denn wir sagten, und behaupteten, sagen, und behaupten ja noch, daß dergleichen einer unter den vernünftigen Menschen nicht einmal möglich sey; und jene Beywörter vermehrten wir nur der Ursachen, um, wie es der Zusammenhang klar anzeiget, eines Theils die Nichtexistenz, das Nichtdaseyn solch eines Regenten **unter den Menschen** begreiflicher zu machen; und andern Theils aller gesunden Vernunft vor Augen zulegen, wie es unendlich mehr unmöglich sey, nach dem Naturrechte, und mit Vernunft nur denken zukönnen, daß ein unendlich weiser, gütig, und gerechter **Gott**, als Gesetzgeber, auf die Art regiere, welche nicht einmal unter Menschen vernünftig heißen könnte. Und was antwortet man hierauf? Nichts; denn man wußte nichts zu sagen; nur über die Schreibart, die wir über einen nicht möglichen Menschen-Regenten gebrauchet haben, spasset man, man zieht solche spöttisch durch, und all anderes, **was von Gott gesaget**

saget worden ist, und aus jenseitigen Voraussätzen ganz unvermeidlich folgen müßte, läßt man gleichwohl auf sich liegen. Wir müssen es schon nochmals wiederholen: es ist unser Herr Gegner, und so auch andere, dasjenige, was von der Böhmerschen Gewissensfreyheit geschrieben worden, mit Grunde zu widerlegen, nicht im Stande; hierinnfalls ist die scholastische Philosophie, oder vielmehr Theologie durchaus unüberwindlich, und halsbrechend.

§. XXI.

Aber jezt, saget Derselbe, denkt man anders. Jezt, fährt er fort, jezt erkennet man, daß die Freyheit des Gewissens sich auf die erste Regel des Naturrechts: **was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thu du ihnen auch nicht**, gründe. Jezt erkennet man die ungemeinen Vortheile, welche **die Freyheit zu denken, und zu schreiben, der christlichen Religion** zuwege gegebracht hat. Wer schreibet so? Der Herr Hof- und Regierungsrath Gerstlacher? Ein augsburgischer Confeßionsverwandter? Dieses gefragt, und vorher seine Worte angeführet zu haben, wird für dermalen genug seyn; es kömmt ohnehin noch

besser

besser. Doch wie? die Freyheit des Gewissens soll sich auf jene erste Regel des Naturrechts gründen? Vor lauter Naturrecht ist es uns nicht möglich, hier lange zu verweilen; nur fragen wir noch in der Eile, und wir lassen uns gerne eines bessern unterrichten: 1) Kann wohl derjenige, der die Freyheit des Gewissens auf erwähnte erste Regel des Naturrechts gründet, für einen augsburgischen Confeßionsverwandten, gehalten werden, oder ist er nicht für einen offenbaren, aufgelegten Freygeist, oder Freydenker anzusehen? 2) Wer ist wohl der Urheber, und Gesetzgeber des Naturrechts? 3) Geht nicht jene Regel die Menschen an, wie sich einer gegen den andern gutthätig, und ohne Beleidigung zu verhalten habe? 4) Will man hieraus die Folge ziehen, daß (ferne von dem Gewissenszwange) ein Mensch dem andern die Freyheit, in Religionssachen zu denken, und zu schreiben, zügelfrey, und ungekränkt, auch in soweit lassen soll, daß man, um jene erste Regel des Naturrechts nicht zu brechen, einem nicht einmal die Glaubensbewegungsgründe dem zuwider, was der Herr Gegner S. 13. 15. 16. 21. 22. doch selbst bestättiget hat, nach allem Vormögen beybringen dörfe? und muß 5) sodann auch Gott, der Gesetzgeber, sich gleichwohl in Gottesnamen zu frieden geben, daß, und wenn man, und zwar wie ein

jeder,

jeder, mit der geoffenbarten Religion, (das ist, mit der Vorschrift, wenn es immer noch eine giebt, mit der Vorschrift, wie Gott von den Menschen, von seinen Geschöpfen gottesdienstlich bedienet seyn will) zu handthieren, davon zu denken, und zu schreiben, die Freyheit hat? Mit weiterm Fragen wollen wir unsern Herrn Gegner in seinem Vorbeygange nicht überlästig fallen.

§. XXII.

Vielleicht aber sind wir auch schon mit dem Worte einer geoffenbarten Religion nicht wohl angekommen; denn, wenigst nach unserm Begriffe, und, so zu reden, wenn man so reden darf, oder kann, nach unsrer Gewissensfreyheit steht eine Freyheit in Religionssachen denken, und schreiben zu dörfen, derselben geraden weges entgegen; und dieses ist die Ursache, warum die Freydenker nicht nur von katholischen, sondern auch von protestantischen Predigern, und Schriftstellern bestritten werden. Und doch gleich hierauf läßt sich der Herr Hof- und Regierungsrath zu Trost der christlichen Religion mit folgendem vernehmen: Wäre kein Tindal, Spinoza, Collin, Bolinbrocke u. s. w. gewesen; die Schönheit der christlichen Religion wurde weit kein so helles Licht von sich verbreiten; nun, schreibt der un-

unvergleichliche Jerusalem, da der Unglaube, unter dem gemisbrauchten Schutze der Freyheit zu denken, sich das Recht nimmt, alles, was der Vernunft, und der Menschlichkeit nur je heilig gewesen ist, mit der frechesten Verwegenheit anzugreifen, nun gewinnet ihre Wahrheit von allen Seiten ———. Was dieser unvergleichliche Mann, dem zu Ehren hier auch schon ein, und andere Lobreden gehalten worden, und in obgedachtem Verlage zu haben sind, mit den Worten **des gemisbrauchten Schutzes** der Freyheit zu denken sagen wolle, und wie der Herr Gegner den Misbrauch mit der in seinen Schutz genommenen Freyheit zu denken, und zu schreiben, oder, welches nach dem Böhmerschen übeln Verstande auf eines hinaus läuft, mit der Gewissensfreyheit, vereinbaren möge, das verstehen wir dermalen noch nicht. Hat diese Freyheit zu denken, und zu schreiben Gränzen, oder hat sie keine? und, jenen Falls, von wem sind sie wohl bestimmet, und ordentlich gemarket worden? und wie kann man sie auf solche Weise die Freyheit zu denken und zu schreiben nennen? Hat sie aber keine, wer darf, oder kann sie eines Misbrauches, einer frechesten Verwegenheit beschuldigen? Doch indessen genug von diesem; wegen den übrigen vier großen Geistern

aber

aber ist es dem Herrn Gegner, und auch andern zu lieb schon der Mühe werth, ein nähere Känntniß sich anzuschaffen; denn, wie Derselbe saget, und weil es gar zu schön ist, so müssen wir es schon noch einmal wiederholen, wären diese vier, und mehr andere, nicht gewesen; so würde die Schönheit der christlichen Religion weit kein so helles Licht um sich verbreitet haben; mithin muß man von der Schönheit der christlichen Religion, und ihrem Lichte, ehe diese Männer aufgestanden sind, nicht viel, oder doch nicht so viel Wesens machen; darum machet, und gebet doch Platz, ihr übrigens schon wackern Männer, die ihr aus vormaligen alten Heyden, Atheisten, und Polytheisten, und aus was immer noch anderm Geschmeiße einen Christen formiret habet; machet Platz diesen Herren, welche, wenn sie gleich nicht eben gerade zu, und directe die Ursache, sondern doch wenigst, durch den gemisbrauchten Schutz der Freyheit zu denken, und zu schreiben die Gelegenheitmacher sind, daß die Schönheit der christlichen Religion erst in diesen letzten Zeiten ein weit helleres Licht um sich verbreitet hat, als vorhin niemals geschehen ist. Auch ihr, heiligen Apostel! und die, welche ihr ausgeschicket habet, müsset schon etwas wenig auf die Seite gehen, und zurück weichen; denn auch zu eurer

Zeit gab es noch keinen Patriarchen Spinoza, keinen Tindal, Collin, und keinen Bolingbrocke. Erst jetzt, nachdem diese großen Geister entstanden sind, hat die geoffenbarte, die christliche Religion (eben wie der Schatten das Licht besser auszudrücken pflegt) aus deren Veranlassung, mittelst eifriger Gegenbestreb- Bearbeit- und Polirung anderer nachgefolgten Menschenkinder ihren dermaligen Schimmer empfangen, dergleichen gehabt zu haben in allen vorigen Zeiten, auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums, da die reine unverfälschte Lehre des Evangeliums noch im Schwunge war, sie sich auf keine Weise rühmen kann. Und auch sehr lange nach der Reformation, nach dem Luther muß es noch sehr stark, gräulich stark daran gefehlet haben, bis endlich, da die Zeit erfüllet ward, der liebe Gott diese Nothhelfer, den Spinoza, den Tindal, den Collin, und den Bolingbrocke — — in die Welt gesandt hat. So christlich schön hat man zwar vor Zeiten von der Schönheit der christlichen Religion, und ihrem Lichte, nicht gesprochen; jetzt aber denket man anders, und viel stärker; und wenns, wie es das Ansehen immer besser gewinnet, so fortgeht; so ist leider! zu hoffen, daß man das verbreitete helle Licht, wohl guten Theils ausputzen werde. Und wer sind dann endlich diese Wunderleute gewesen?

§. XXIII.

Von dem Spinoza ist in dem großen Universal-Lexicon unter seinem Namen sehr vieles, und nur kurz dieses verzeichnet: „Man rühmet „an ihm seine Scharfsinnigkeit, die ihn aber veranlasset, der erste zu seyn, welcher den Atheis-„mum in ein System nach mathematischer Ord-„nung gebracht — — — er hat sich einen so ab-„scheulichen Namen gemachet, daß er für einen „Patriarchen aller Atheisten gehalten wird — —“

§. XXIV.

Und wer war Tindal? Hier geben wir das Portrait aus des Herrn Johann Justus Herwig hochfürstlich Wirzburgischen Comercien Raths anaskevistischen Briefen wegen seiner Religions Veränderung, ersten Sammlung S. 42 —

„Tindal, ein Rohr, das der Wind hin, „und her wehte, ein Mann, der, nach Popens „Ausdruck, zum Spott über die Priester fertig „genug war, aber sich doch stillschweigend für „Christus Königreich beugte, das nicht hier auf „Erden ist; dieser wagte es mit der dreistesten „Verwegenheit, ein Buch zu schreiben, bey dessen „Lesen ich, und eine ganze Gesellschaft noch

 vor

„ vor zehn Jahren vieles Vergnügen finden konn„ ten. Es ist durch seine deutsche Uebersetzung „ bekannt genug, daß es von einem Christenthume „ handle, welches so alt als die Schöpfung „ seyn soll, oder von dem Evangelio als „ einer neuen Verkündigung, und Bekannt„ machung der natürlichen Religion. Von „ diesem Buche durfte nur der erste Theil gedruckt „ werden, indem dieser schon gottlos genug war. „ Tindal verwirft alle geoffenbarte Religion; und „ wenn er ihr auch bisweilen einen Werth bey„ leget; so suchet er ihn nur in dem, was sie „ von der natürlichen Weisheit in sich enthält. „ Seine Religion ist also nur allein die natürli„ che, jene Ordnung der Gesetze und Begeben„ heiten, wie sie in dem einmal festgesetzten Laufe „ auf einander folgen; und seine Moral ist das „ natürliche Verhältniß, welches Tugend, und „ Laster, Wohl, und Verderbniß gegeneinander „ haben. Die Bücher der heiligen Schrift sind „ bey ihm nichts anders, als Allegorien nach „ orientalischer Denkungsart, Geburten des En„ thusiasmus, der sich bald auf die steilsten Hö„ hen schwinget, bald in den dunkelsten Tiefen „ verlieret. Die Wunderwerke finden bey ihm „ gar keinen Glauben, folglich dienen sie ihm zu „ keinem Beweise, weil auch Apollonius von

Thya-

„ Thyana, Muhamed, und die ägyptischen Zaube-
„ rer dergleichen sollen verrichtet haben. Daher
„ kam es nun auch, daß ihm die Offenbarung
„ Geheimnisse enthielt, die gegen die gesunde Ver-
„ nunft streiten; und eben daher sind die Spöt-
„ tereyen, und Sophistereyen ganz unerträglich,
„ mit welchen er sich über alles, was christlich,
„ und übernatürlich heißt, auf die frecheste Wei-
„ se verbreitet. Sein Stolz, verbunden mit dem
„ damals herrschenden Staatsinteresse, bestimmte
„ ihn, unter Jakob dem zweyten, unsre Religi-
„ on anzunehmen; aber diese Religion, viel zu
„ einfach für seinen gährenden Geist, konnte ihm
„ nicht lang gefallen; er verließ sie, und bekannte
„ sich wieder zur Gemeinschaft derjenigen Kirche,
„ die ihm nach ihren Grundsätzen erlaubte, sei-
„ nen Gedanken freyen, und unumschränkten Lauf
„ zu lassen. Und wenn gleich noch so viele pro-
„ testantische Gelehrte gegen ihn schrieben, so konn-
„ ten sie doch nichts gegen ihn vermögen, weil
„ er jedesmal Gründe genug hatte, womit er sei-
„ nen Willkühr gegen den ihrigen bestärkte. Ein
„ Beweis davon ist der Hirtenbrief, den Gibson
„ Bischoff zu Londen an seine Diöcesanen wider
„ den sich immer weiter ausbreitenden Unglauben
„ ergehen liß; Tindal ließ dagegen eine Zuschrift
„ an die Einwohner von Londen drucken, in wel-

„ cher er die nackende Blöße des Protestantismus „ mit den lebhaftesten Farben malet. Ein Jahr „ vor seinem Tode gab er noch eine Untersuchung „ über das kanonische Ansehen des Evangeliums „ Matthäi, nebst den Ursachen heraus, weswe„ gen dasselbe von den alten Ketzern verworfen „ worden. Es ist erweislich, daß sich einige pro„ testantischen Lehrer dieser Schrift, wiewohl still„ schweigend, bedienen, um die paradoxen Sä„ tze zur Beurtheilung des Kanons der Kirche „ daraus herzunehmen."

§. XXV.

Von dem Collin ist bey demselben S. 48 — folgendes zu lesen:

„ Collins, der bey aller Tugend, die er in „ seinem Wandel bewies, mit den gröbsten Irr„ thümern stritte, lehret uns an seinem Beyspiele, „ wie unvermeidlich die Gefahr sey, in den Ab„ grund eines unüberwindlichen Unglaubens zu „ fallen, wenn man die Aussprüche der Kirche, „ die den möglichsten Grad der Gewißheit erreicht „ haben, aus Stolz, Unwissenheit, und Eigen„ liebe verwirft. Er besaß die vortrefflichsten Fä„ higkeiten des Geistes, ein edles, und gutes Herz; „ und vielleicht wurde die Geschichte in der An„ preisung seinrr vorzüglichen Eigenschaften noch

„ mehr Rühmliches sagen können, wenn sie ihn
„ nicht zugleich beklagen müßte, daß ihn seine
„ Freyheit zu denken, zu welcher er durch Geburt,
„ und Religion ein unbestrittenes Recht zu haben
„ vermeynen könnte, die Grundsätze der ganzen
„ christlichen Religion verächtlich zu machen ver-
„ leitet habe. Seine Schriften über die Arti-
„ kel der anglikanischen Religion sind uns von
„ dieser letztern Behauptung eine vollständige Pro-
„ be. Sein Discurs über das Freydenken, nebst
„ einem andern über die Beweisgründe der christ-
„ lichen Religion sind lebende Zeugen, daß nur
„ allein der Mangel eines sichern Fundaments
„ des Glaubens in seiner Religion alle verun-
„ staltete Geburten seiner erhitzten Phantasie her-
„ vorgebracht habe. Seine Gegner, denen er
„ selbst seine ganze Bibliothek zum Gebrauche wi-
„ der ihn mit Vergnügen öffnete, waren nicht
„ vermögend seine Zweifel zuheben, da sie ihm
„ die vornehmsten, und wichtigsten derselben
„ aus keinen zuverläßigen Gründen benehmen konn-
„ ten. Die lezten Gesinnungen, die er noch vor
„ seinem Tode äußerte, waren diese: Er habe
„ immer gedacht, daß jedermann sich hauptsäch-
„ lich darum bemühen solle, Gott, seinem Für-
„ sten, und dem Vaterlande mit dem besten
„ Vermögen zu dienen, und daß der Grund der

„ Religion in der Liebe Gottes, und des Näch-
„ sten bestehe.“

§. XXVI.

Und wer war dann endlich Bolingbrocke? Es wird genug seyn, eben daher S. 57. (denn unsers Orts treiben wir mit diesen Patriarchen keinen Handel) nachstehendes noch zu entlehnen:

„ Ich würde ihnen, mein Freund, noch sehr
„ vieles zu sagen haben, wenn ich ihnen von den
„ englischen Freydenkern neuerer Zeiten eine kleine
„ Anzeige machen wollte. Aber die Namen ei-
„ nes Lyons, Parvisch, Bollingbrocke, Hume,
„ und anderer verdienen aus keiner andern Be-
„ trachtung genennet zu werden, als uns zu er-
„ innern, daß wir nicht vielmehr neues in ihnen fin-
„ den, als was wir aus den Schriften ihrer
„ ältern Brüder zusammen getragen.“

Wer von dem Lord Bolingbrocke noch weiter etwas zu lesen Lust hat, der kann in den Uebersetzungen einiger poetischen, und prosaischen Werke der besten englischen Schriftsteller, zweyten Band, dritten Stück S. 20, 246, 252, 283, und 299. nachsuchen.

§. XXVII.

Nun wollen wir eben nicht sagen, und auf keine Weise sagen wir es, als wenn der Herr Gegner diesen vier Freydenkern, welche der christlichen Religion ungemeine Vortheile zu wege gebracht haben, in ihren Gesinnungen anhange; doch muß, oder wenigst kann Derselbe niemand verdenken, wenn man nach solchen unerwarteten Aeußerungen da, und dort dahin gestellet seyn lasset, ob Er wohl einer der drey Religionen innerlich, wie äußerlich in wahrem Ernste beypflichte, welche in dem römischen Reiche Friedensschlußmässig in der Uebung sind. Gewissensfreyheit, und eine Freyheit in Religions Sachen zu denken, und zu schreiben, hat bisher Niemand als gleichviel bedeutende, und sagende Dinge verstanden, und angenommen. Es möchte scheinen, als statuire dieser Herr mit einigen eine universal Religions-Avtonomie; vid. *Banniza Dissert. vera Religionis libertas in tritico per Zizania non suffocando.* Das J. P. art. 7. §. 2. saget: *sed præter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Romano Imperio recipiatur, vel toleretur.*

Es scheint auch wirklich, es wolle sich das vorgedachte immer mehr begründen; denn Derselbe ist §. 56 über die Intoleranz wirklich sehr ungehalten, und sogar nimmt er sich die Freyheit, zu

sagen, und zuschreiben: Man fange auch schon in der katholischen Kirche an, die Billigkeit, und den großen Nutzen der Gewissensfreyheit, so wie die Schädlichkeit der Intoleranz mehr, und mehr einzusehen. Dieses ist in jenseitigem Verstande, und wie es der katholischen Kirche vorgeworfen wird, grundlos, falsch, und unwahrhaft; und das, was aus dem Traite sur l'Intolerance, worinn die obige erste Regel des Naturrechts für den Grund der Gewissensfreyheit angenommen, und gesetzet wird, im französischen ausgeschrieben, und ebenfalls auf die katholische Kirche angewandt worden ist, (und der katholische hohe Theil wird schon so sprechen dörfen) ist erz grob, und sehr frech gesprochen.

§. XXVIII.

Ad §. 57. Nichts ungereimter, als aus einer nicht statuirten Böhmerschen Gewissensfreyheit auf einen Gewissenszwang schließen wollen; wir sind also mit dem Herrn Gegner in soweit auch zu frieden. Das wegen den Motivis credibilitatis &c. ist ein Scherz, den wir nicht achten. Im übrigen aber scheint der Herr Hof- und Regierungsrath habe, ungeachtet wir so viel, und deutlich davon geschrieben, ja auch mit seinem Verdruße öfters wiederholet haben, uns doch bisher noch nicht recht verstanden, da er sagte: das

sey

sey eben die Religions- und Gewissensfreyheit, von der die Rede sey, welche die Friedensschlüsse festsetzen, und worauf wir kurz vorher so heftig geschimpfet hätten. Nein! so war es nicht gemeynet. Unser Streit, und des Herrn Hofraths besondere Angelegenheit besteht in dem, ob ein Ordens-Deserteur wider seine Gelübden auf nachfolgende Erbschaftsfälle in sui commodum, für sich fähig werde; wir sagen, nein! nicht eben aus dem Grunde, und wegen der Frage, ob es mit Ordenspersonen wegen der Religionsänderung eine unterschiedene Beschaffenheit habe (als wovon wir bekannter Dinge abstrahiren) sondern aus vielen andern rechtlichen Ursachen, gegen welche nichts erhebliches beygebracht worden ist, oder werden kann. Es ist also ein großer Unterschied, den der Herr Gegner aus unsern Schriften doch hätte merken sollen, zwischen der Religions- und zwischen der Böhmerschen, oder dergleichen so vermeynter Gewissens-Freyheit; jene haben wir einem Religiosen weder ab- noch zugesprochen, sondern davon abstrahiret, und erwiesen, daß er doch auch letzten Falls, der Religionsfreyheit ungeachtet, und der Friedensschlüsse unbeschadet wegen den nicht aufgelößten Gelübden, immer Erbschafts- oder einer Acquisition, sich, oder seiner Descendenz

zu

zu eignem Nutzen, und zu Schaden der Katholischen, unfähig bleibe. Gewissensfreyheit, in Religionssachen zu denken, und zu schreiben, wie es einem jeden nach seinen privat Einfällen beliebet (wie oft müssen es wir noch sagen?) und die Religions-Freyheit, nämlich eine in dem römischen Reiche recipirte, und tolerirte Religion unverhindert annehmen zu mögen, sind ungemein, und himmelweit unterschieden; von jener in dem gegenseitigen, und sonderbar in dem Böhmerschen Verstande hat es zur Zeit der Friedensschlüsse keinem, ganz gewiß keinem katholischen Menschen nur geträumet, viel weniger dann, daß solche Vertragmäßig statuiret worden wäre. In den Medit. Cap. 3. §. 2., wie auch anderswo haben wir redlich, aufrichtig, überzeugend, und dergestalt hievon gesprochen, daß (ohne der Gelübde sonderheitlich zu gedenken) auch insgemein von der genannten Gewissensfreyheit unmöglich, und ohne einen, wie den andern hohen Religionstheil verwegenst zu beleidigen, gesagt, oder nur gedacht werden kann, es habe der Protestantische, dem Katholischen, in Religionssachen frey denken, und schreiben zu dörfen, angesonnen, und dieser vertragmäßig darein gewilliget; und zu was wären dann die augsburgischen Confeßions-Glaubensarticke1, die nach des Herrn Estors Ausdruck

eine

eine θεοπνευςίαν in sich haben, Medit. S. 28, vorgebracht worden? nur vor die lange Weile? zum äußerlichen Scheine? wie kann man über, und auf derselben Festhaltung sich eidlich verpflichten, wenn man in Religionssachen, und zwar vermög der ersten Regel des Naturrechts, gewissensfrey denken, und schreiben darf? geht es auf diese Art anders, als zu Oxfort, und Cambridge mit jenen 39 Artickeln? Es ist also ein leerer, unbegründeter, und aus Uebelverstand herrührender böser Vorwurf, daß wir auf die in den Friedensschlüsschen festgesezte Gewissensfreyheit, nämlich, in Religionssachen frey zu denken, und zu schreiben so heftig geschimpfet hätten. Schimpfen heißt durchaus nichts; dieses ist auch für die schlechtesten Leute unanständig; aber wider etwas, was nicht, und nichts ist, und was doch, daß es sey, und zwar etwas Großes sey, sich ein anderer ankommen läßt, gründlich schreiben, ist ehrlicher Männer Arbeit. Zu dem sind wir ja gar nichts weniger, als hartnäckig, und bezeugen hiemit öffentlich, daß wir dem Herrn Hof- und Regierungsrathe ungemein vielen Dank wissen, und auch sagen werden, wenn Derselbe uns eines bessern freundlich belehren mag; aber gründliche Ueberzeugungen nur für Schimpfungen, ohne etwas gründliches entgegen setzen zu wissen, halten,

aus-

ausgeben, und darüber lästern, steht einmal nicht gut.

Auf das, was Vers: Mann halte also — suppositionsweise, als wären die Gelübde aufgelöset, gesaget wird, bedienen wir uns der Worte, mit welchen man uns abgefertiget hat, nämlich: dieß verdienet nicht gelesen, zu geschweigen, als leere Supposita, wiederleget zu werden. Und

§. XXIX.

Was haben wir dann S. 33. der Medit. des Lesens so gar unwürdiges geschrieben, oder wohl sonst pecciret? Unsers Wissens nichts, als daß wir die zu jenseitiger Absicht nichts beweisenden Stellen der Friedensschlüsse S. 34. wörtlich angezogen, und hierauf zwischen einem wahren, eigentlichen Rechte, die katholische Religion gegen die protestantische zu ändern, welches Recht der Katholische, als mit vergleichende hohe Theil neuerlich wider die ehemaligen Verbothe ertheilet hätte, aber nirgends ertheilet hat, und zwischen der pactirten Toleranz der neu angenommenen Religion einen aller Vernunft gemäßen Unterschied gemachet haben; und das, rufet der Herr Hofrath im Vorbeygehen noch, das ist Sophisterey, worauf Er sich einzulassen, nicht Lust habe; und wir

wir haben halt auch keinen, uns mit seinen schon voraus weggearbeiteten Gnugheiten aufzuhalten. Hätten jene zween katholischen Rechtsgelehrte sich beyfallen lassen, daß es jemals einige Leute geben möge, die aus der Vernachläßigung jenes Unterschiedes großen Misbrauch machen wurden; so wurden sie gewiß auch eigentlicher, und strenger geredet haben. Und was wäre es dann, wenn wir dem Herrn Gegner die Freude ließen (wozu wir aber ganz keine gescheide Ursache finden) und per transeat, wie man in der scholastischen Philosophie in derley Umständen zu Gefallen redet, auf eine kurze Weile zugäben, daß jener Unterschied nichts sonderliches zubedeuten habe; mein! was folgte dann hieraus? daß ein Ordens, und Religionsdeserteur von allem, zu was er sich gelübdlich, und auch eidlich verpflichtet hat, vor Gott, und der katholischen Welt los geworden sey? Jene beyde katholischen Rechtsgelehrte sprechen nicht so genau, wie wir, sie machen jenen Unterschied nicht, und doch sind sie mit uns in der Hauptsache, in diesem Streite gleicher Meynung. Wenn doch (nicht der Mann, sondern) der Herr Hof- und Regierungsrath nicht so empfindlich wäre, und gleich böse würde; so ließ sich mehres ausrichten; so aber hat er allzuviele gute Meynung für sich, und für seine nichts werthe Sache.

§. XXX.

§. XXX.

Ad §. 59. Da haben wir eben wiederum schlechte Ehre eingeleget, und gleichen Dank erhalten. Doch gut! daß wir bey dem Herrn Gegner weder eines gesuchet, noch das andere von daher erwartet haben.

Daß der Schluß von der Freylassung, die katholische Religion zu ändern, auf ein Recht, von den Gelübden abzugehen, nicht, und gar nicht gelte, ist S. 71 bis 76, und anderswo in den Medit. unumstößlich dargethan worden.

Der Vorwurf eines Widerspruches, den der Herr Professor Kemmerich gemachet hat, und der nun auch mit dem Zusatze, daß dessen Worte sehr vernünftig seyn, gegen uns angewendet wird, könnte (wir sagen es mit der allervortrefflichsten Ehrenbezeugung) nicht wohl einfältiger seyn; und wo haben dann wir, wie Herr Hofrath Kemmerich, gesagt, *quod monacho, mutata Religione Catholica, nihilominus in monasterio Catholico persistendi, ac Vota porro observandi necessitas imponatur?* Ist es dann ein Wunder, wenn man über derley kahle, unleidliche Vorwürfe eines Widerspruches ein bißchen böse wird? Und haben wir die offenbare Nichtigkeit dieses vor-

vorgeblichen Widerspruches S. 71 – §. 7. nicht augenscheinlich aufgedecket? Der Herr Gegner hätte nur ein wenig dabey stehen bleiben, und nicht so flüchtig vorbeylaufen sollen; vielleicht hätte er sich doch nach, und nach gefasset.

§. XXXI.

Dieser Herr will uns noch in seine ordentliche Federfechtschule führen; Er saget, und es ist uns wohl sehr betrübt, seine Worte nachzuschreiben, Er saget: 1) unsre ganze Antwort sey diese, daß ein Religiose, welcher zur protestantischen Kirche übergeht, nach katholischen Grundbegriffen deßwegen *pro foro interno*, worauf man katholischer Seits mit sehe, seiner Gelübde nicht entbunden werde; allein, das thue nichts zur Sache: Wir gestünden 2) selbst ein, daß nach der protestantischen Glaubenseinrichtung die Gelübde auch vor Gott unbündig seyn; nun komme es 3) nicht auf das Glauben des einen, oder andern Theils, sondern auf die Friedensschlüsse an; diese erlaubten einem jeden zur evangelischen Kirche zutreten, und vermöge der symbolischen Bücher die Gelübde zuverlassen; ja da die kaiserlichen Wahlcapitulationen den ungehinderten freyen Gebrauch dieser Bücher sicher stellen, billig-

ten sie sammt den Friedensschlüssen durch eine nothwendige Folge auch die Verlassung der Gelübde, und stellten solche zu eines jeden Willkuhr. 4) Das in dem Reichsabschiede vom Jahre 1530 enthaltene Verboth, von den Gelübden abzugehen, sey durch die nachherigen Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben, und also die Verlassung der Gelübde allen Religiosen frey gegeben worden; die Einwendung hingegen, daß solchergestalt 5) die guten Katholicken zu ihrem Nachtheile an die augsburgische Confession glauben, und sich darnach richten lassen müßten, sey durchaus nicht treffend; man hoffe dieses schon §. 39 gründlich abgelehnet zu haben. Dieses heißt freylich weit anders, und zwar ordentlich federgefochten. Nur Schade, daß wir nicht jünger, sondern schon sehr bey Jahren sind! Da, in dieser Fechtschule während ein Paar wohlangelegter Gänge ließ sich lernen, wie man auf eine regulaire Art nicht nur behende auspariren, sondern auch zugleich ganz unerwartete contrecoups, lauter Coups de Maitre anbringen soll; fünf Muster hievon werden wir gleich vor die Hand nehmen; denn

§. XXXII.

XXXII.

Ad 1) wenn man doch nicht so unbedacht überall vorbeyschleichen möchte; so würde man wahrgenommen haben, daß dieses gar viel zur Sache thue, und derselben den vollkommenen Ausschlag gebe. Es ist doch zu verdrüßig, wenn man sich gar so wunderartig, und eigensinnig aufführen mag; wir Verlangen ja nichts, als daß man nicht gleich Vorbeyschnurren, sondern, was S. 72, und 73 unüberwindlich geschrieben steht, nur mit halbem Bedachte, und das ist ja nicht viel, lesen möge. Und was ist dann das

Ad 2) für ein faux Coup? wir hätten eingestanden, daß nach der protestantischen Glaubenseinrichtung die Gelübde auch vor Gott pro foro interno in Ernst, mit Wahrheit, und wirklich unbündig seyn? wem hat wohl so geträumet? hat man dann in dieser Fechtschule nicht einmal von dem, was eine Ironie ist, ein Erkenntniß? das wäre wohl schlecht. Sodann

Ad 3) ist das dort geführte Raisonnement, soviel den dadurch versuchten irrigen Schluß anlanget, vollkommen ohne allen Grund, und, wenn mans sagen darf, und mit dem ganzen katholischen hohen Religionstheile sagen muß, erzeinfältig. Frey-

lich kömmt es auf das Glauben des einen, oder andern Theils in soweit nicht an, daß man einander etwas aufdringen kann; doch wer etwas solches, welches in das practische Verhältniß gegen einander, wie unser Fall der Gelübde, einschlägt, vor allen Friedensschlüssen geglaubet, und immer fest darüber gehalten hat, noch haltet (in his, mit Erlaub, nihil remittebant Pontificii) und weshalben in den daraufgefolgten Friedensschlüssen, nicht geändert worden ist, dem kann mit Recht nicht zugemuthet werden, daß er, und zwar nur zu seinem Nachtheile davon abstehen solle. Und was neues ist dann durch jene Schlüsse hauptsächlich eingeführet, und vertragmäßig statuiret worden? hauptsächlich die Religions- oder wenn man es für gleichviel, aber nicht mehr sagend annehmen will, die Gewissensfreyheit, jedoch nur der drey Religionen, und zwar nur nach ihren Glaubensartikeln, und Bekänntnissen. Wenn nun die Religionswahl ungekränket bleibt; wenn hierauf dem, welcher die Religion geänderet hat, auch freygelassen, und unverwehret ist, sich seiner neu angenommenen symbolischen Bücher nicht nur zu bedienen, sondern auch nach diesen in seinem Glaubenswesen sich zu achten, und zu betragen; wenn dieser Proselyt auch hinfür bey sich, seinen Büchern gemäß vermeynet,

er

er habe seine Gelübde wirklich verlassen, und aufgehoben; wenn er eine Glaubensübung nach der andern darüber erwecket, so oft er will; wenn ihm kein Mensch das geringste in den Weg leget; setzen wir, und sey dieß alles; was folget hieraus? etwann dieses, daß, weil die Friedesschlüsse, und die kaiserlichen Wahlcapitulationen den ungehinderten Gebrauch der symbolischen Bücher sicherstellen, sie eben darum auch die Verlassung der Gelübde durch eine nothwendige Folge erlauben, billigen, zu eines jeden Macht, Belieben, und Willkühr stellen? Das hat nicht einmal nur den düstersten Schein einer Wahrheit, oder gesunden Consequenz. Und woher muß sich der katholische hohe Theil alles, was in den jenseitigen symbolischen Büchern enthalten ist, in der Art, mit der Wirkung, und in dem Verstande als Vertrag- Friedensschluß- und Wahlcapitulationsmäßig dergestalt gefallen lassen, als wenn er von seinen katholischen Glaubensbekänntnissen abgegangen wäre, und nicht mehr katholisch-symbolisch denken dörfte? Das ist freylich nach der scholastischen Philosophie nicht Vernunftschlußmäßig; aber diese, aber diese saget der Herr Gegner, ist nicht mehr Mode; jezt, in diesem spiegelhellen Jahrhunderte, denket man anders. Kurz, und gut praktisch könnte man die Sache

so geben: der Deserteur vermeynet nach Innhalt seiner protestantischen symbolischen Bücher von den Gelübden loszuseyn, und spricht daher als Kläger in Kraft derselben eine Erbschaft an; das Kloster, als Beklagter, welches jenes los geworden seyn widerspricht, und die anhaltende Verbindlichkeit der Gelübde vermög seiner katholischen symbolischen Bücher fest glaubet, und dabey das Argumentum negativum offenbar für sich hat, verlanget, von der Klage losgesprochen zu werden. Was hat nun der Richter, wenn er gerade, und unparteyisch darein geht, zuthun? wird er nicht dem Kläger, daß er sein Fundamentum agendi, den Grund seiner Klage, nämlich eine vertragmäßige (denn eine andere nützet nichts) eine vertragmäßige Unverbindlichkeit der Gelübde beweise, durch ein Interlocut auferlegen, und in dessen Abgange den Beklagten in der Hauptsache ledig sprechen, den unbefugten Kläger aber wenigst zu Erstattung aller Kosten verurtheilen? und wo wird dann dieser Kläger den Friedensschluß mäßigen Beweis hernehmen? Von unserm Herrn Gegner hat er sicher nichts zu hoffen.

§. XXXIII.

Ad 4) hat die Freyheit, zu denken, und zuschreiben, der christlichen Religion so ungemeine

Vortheile zuwege gebracht §. 55; so wird sie (mag der Herr Hof- und Regierungsrath wohl gedacht haben) auch in dieser Streitsache nicht schaden können; darum schreibt Derselbe nochmal frey hinweg: Das Verboth, von den Gelübden abzugehen, sey durch die nachherige Reichsgesetze **ausdrücklich** aufgehoben, und also **die Verlassung der Gelübde** allen Religiosen frey gegeben worden. Das ist doch gar zu frey! Hat dann unser Herr Gegner im Vorbeygehen nicht einmal angesehen, was wir S. 55. unsers Nachtrages so deutlich geschrieben haben?

Ad 5) Das nicht treffend wird wohl ein Kunstwort aus der Fechtschule seyn, worinn wir eben, leider! nicht bewandert sind. Was? daß die guten Katholicken auf solche Art an die augsburgische Confession in soweit auch glauben, und sich ergebenen Falls darnach richten, verurtheilen, und verdammen lassen müßten, das, wie Er S. 77 saget, verlanget niemand? Wie kann man doch so wunderlich seyn? Und wie kömmt es dann? Nach den katholischen Grundsätzen kann ein Kloster, die Probstey Beyerberg, als der beklagte Theil, unmöglich für sachfällig erkannt, und verurtheilet werden; man verlanget aber, es

also zuverurtheilen, und zwar nur aus Sätzen der augsburgischen Confession; außer es wäre unwahrhaft, daß die Gelübde durch die Reichsgesetze, und zwar, wie es der Herr Gegner ganz allein zusehen bekommen hat, ausdrücklich aufgehoben seyn. Von dieser Verurtheil- und Verdammung ist weder S. 65 noch weniger S. 73. (so gehts im Vorbeygehen) wohl aber 54, 55, 102, 214, und folg. — der Medit. und S. 27, 28, 52, 53, des Nachtrages etwas deutlicher geschrieben worden. Der §. 38. (denn wir fangen nun auch allgemach schon an, kunstmäßig zureden,) ist durchaus nicht treffend. Ueber das Suppositum, welches man Vers. Dieses aber — S. 53. wiederholet, wird ein vernünftiger Katholick des Lachens sich wohl nicht enthalten können; und der vernünftigere katholische hohe Religionstheil soll über den dortigen Widerspruch etwa nicht lachen? freylich, wenn man durch ewige Petitiones principii voraus setzet, daß die Gelübde durch den Uebergang zur protestantischen Kirche aufgehoben seyn, und wenn man katholischen Theils durch das unüberwindliche Argumentum negativum dieses eitle, und nichtige Suppositum negiret; so ist der Widerspruch zwischen den zwo Parteyen richtig, und unlaugbar; das beste wird also seyn, wenn ein unbefug-

befugter Kläger zu Hause bleibt; so ist aller Widerspruch vermieden.

§. XXXIV.

Ad §. 60, dieser ist schon wiederum nicht treffend; aber unsre Vergleichung S. 47 – ist halt auch unschicklich; und warum? Darum, heißt es: denn aus dem Gleichniße folge nur soviel, daß ein solcher Religiose seines Uebertritts zur evangelischen Religion ungeachtet an seinem Taufbunde verbunden bleibe, und das läugne niemand. Es scheint schier, oder vielmehr erhellet hieraus, daß unser Herr Gegner von dem, was der Taufbund ausweiset, keinen ächten Begriff habe; wir recommendiren also den dortigen Franz Neumayr noch einmal. Um seine Herren Pastoren, welche bey dem Katholisch-werden einen Taufbund- und Confirmationsbruch statuiren, oder doch vorbilden, nimmt sich der Herr Hof- und Regierungsrath auch nichts an: und weil unser Vernunftsschluß S. 50. sammt der scholastischen Philosophie nicht mehr Mode, und jener nicht zubeantworten ist; so geziemte es sich allerdings, oder doch war es sicherer, nur geschwinde Vorüberzugehen. In dem Nachtrage S. 15 haben wir auch etwas weniges davon gemeldet, welches ebenfalls en pasant unberühret liegen geblieben ist.

§. XXXV.

Ad 61. Mit dem, was in der Replick vorkam, haben wir damals zu thun gehabt, solches gründlich widerleget, und den Herrn geheimen Justizrath, für den wir sonst alle besondere Ehre bezeugen, niemals genannt. Das Windemachen, und das Scheltwort eines so ungesitteten Mannes (auf diese Art verstehen wir es) wird der Herr Hof- und Regierungsrath auf uns eben nicht gemeynet haben; und so sind wir schon wiederum gut.

Nur (denn sonst geschähe es gewiß nicht) nur Demselben zur Ehre, setzen wir bey, was Er gleich darauf herkommen läßt; es ist sehr merkwürdig, und verdienet, weil es sonst nirgend zu finden ist, billig alle Aufmerksamkeit; er saget: Freylich, wenn man mit ihm (mit uns) voraussetzet, daß der Uebertritt zur protestantischen Kirche keine in Rechten erlaubte Weise sey, die Gelübden zu verlassen, wie er durchgehends thut; so läßt sich die angezeigte Folge nicht machen. In Wahrheit! so weit, auch in diesem großgeistigen Jahrhunderte, hat es noch keiner gebracht! In dieser, nur in dieser Schule läßt sich auf einmal lernen, wie man nach der Kunst gelehrt supponiren, und ohne mindeste Probe das, was

was zu beweisen ist, überzeugend voraus setzen soll. Vor dem, in den noch allzuneblichten, und scholastischen Zeiten würde man jenen freylich tapfer, aber nur scholastisch ausgelachet haben, welcher, daß der Uebertritt zu der protestantischen Kirche eine in den Friedensschlüssen, mithin **vertragmäßig** erlaubte Weise, die Gelübde zu verlassen, und aufzuheben sey, **vorausgesetzet, und doch mit nichts bewiesen** hat, dem Gegentheile (wie uns) den Vorwurf gemachet hätte: dieser setze voraus, daß jener Uebertritt solch eine **vertragmäßige** Weise **nicht** sey? Jetzt aber nach der heutigen Mode-Philosophie, und Vernunftschlußmacherey denket man anders, saget der Herr Hof- und Regierungsrath. Aber doch wiederum ernsthaft, und ein bißchen scholastisch zu reden; welche Vernunft hat wohl jemals widersprochen, oder was für eine andere neue, so lange sie gesund bleibet, wird wohl zu widersprechen im Stande seyn können, daß jener, welcher sich in Argumento negativo gründet, und zu gründen unwidersprechlich befuget ist, seine negativam in so lange voraus setzen könne, und müsse, bis der Gegner die ihm obliegende widrige Probe gemachet hat? Dieses, ob die Probe, und zwar aus den Verträgen, und Friedensschlüssen nach beyderseitig gleichem Verstande vollbracht sey, ist eben immer

in

in quæstione. Beweisen, gründlich, und standhaft beweisen, muß man diese Dinge. Ehe dieses gründlich, und vergnüglich zu Werk gebracht wird, heißt es nichts, als ein eitles, schlechtes, nichtsnützziges Suppositum, ein einseitiger widersprochener Voraussatz, und das in andere Wege unwiderlegliche Argumentum negativum bleibt immer in seinem ruhigen Besitzstande. Wir hoffen nicht das jemand anderer, welcher Religion er auch sey, als nur der Herr Gegner, solches widersprechen wird.

§. XXXVI.

Freylich sind dieses schier immer die alten, schon gesagten, und so oft gepredigten Dinge, worüber unser Herr Gegner schon in dem 52. §. seinen Eckel deutlich zu erkennen gegeben hat. O wie wäre zu wünschen, wir möchten mit unserm Herrn Hofrath es doch einmal soweit bringen, daß Derselbe das, was wir Ihm vorsetzen, anstatt des Vorbeygehens, anfangs nur ansehen, darauf ein bißchen verkosten, hernach genießen, endlich lateinisch ruminiren, und deutsch wiederkäuen möchte! es gäbe gewiß gute Nahrung, und für das sichere Gedeihen stehen wir auch. Allein unser Zuspruch hilft nichts; wir haben schon allen Credit bey Ihm verlohren; denn es eckelt, und

ver-

verdrießt Denselben schon wieder, daß wir bey einem Ordens- und Religions-Deserteur uns der Worte: Gelübdbruch, *Sacrilegium*, und Meyneid bedienet, und so zu schreiben, uns nicht gescheuet haben. Dieser Herr ist doch gar zu entsetzlich delicat; Er scheint schier noch etwas von der Maculatur seines unumstößlichen Beweises an sich zu haben. Was ist es dann (wir wollen lieber nur fragen, als es gleich selbst sagen) was ist es dann, und wie muß man es, ohne wiederum einzubüßen, heißen, wenn man von der neuen Mode-Philosophie, und von Mode-Rechtswegen so erbärmlich raisonniret, nämlich: nach den zu freyem Gebrauche stehenden protestantischen symbolischen Büchern sind die Gelübden null, und nichtig; ergo sollen die Katholicken katholisch-symbolisch zu denken, zu reden, zu schreiben durchaus verabscheuen, und sich dessen nicht mehr unterstehen; das ist doch in Wahrheit ein neuer unumstößlicher Beweis. Schon in dem Nachtrage S. 49. hat man dem Herrn Hofrathe gesagt, daß man bey solch einem Deserteur von den Worten: Gelübdebruch, *Sacrilegium*, und Meyneid, oder Eidbruch nicht abgehen könne, ohne den katholischen Glaubenssätzen, folglich auch der katholischen Religion zugleich abzusagen; warum antwortet dann Derselbe nichts gerades hierauf,

und

und prellet mit dem Verabscheuen doch wiederum an?

Die gleich hernach folgende Frage: ob die päpstlichen Rechte, oder die Reichsgesetze mehr gälten, ist wiederum nicht treffend; auf scholastisch saget man: negatur Suppositum, nämlich wir widersprechen, daß unser Streit in den Reichsgesetzen entschieden, ja nur daran gedacht worden sey; und so schlägt der Spruch: posita eadem Caussa efficiente, ponitur idem Effectus, auch nicht an, er trifft nicht.

§. XXXVII.

Ad §. 62. Unsere Volte auf die Böhmersche Rechtslehre Tom. 1. part. 1. Resp. 43, wie der Herr Gegner vermeynet, und Er es im schnellen Vorbeyschleichen nur nicht recht eingenommen haben wird, hat so übel nicht gerathen, vielweniger ist sie, wie man schreibet, aber nur hinschreibt, offenbar falsch. wenn man kriteln, und Ausstellungen machen will; so muß man die Sachen vorhin fein recht, und fix anschauen, und betrachten; sonst laufet man nur an, und wird ausgelachet. In wem bestund dann unsre Anwendung, und die Stärke derselben. In dem, daß eine päpstliche, richtige Dispensation nach der Lehre des Responsi einem protestantischen Agnaten nicht präjudiciren

judiciren möge; was saget nun der Herr Gegner hierauf, und warum ist unsre Volte offenbar falsch? Der Ursachen, weil die Böhmersche Lehre einen Geistlichen voraussetzet, der schon Priester geworden ist, und *sacros Ordines* angenommen hat, und den der Papst nach den katholischen Sätzen selbst nicht mehr zu einem Layen machen kann. Gut, wohl, und recht; aber wo haben wir dann uns von diesem Falle etwas träumen lassen? So setzen wir dann, der Papst dispensire mit einem Ordensmanne, der noch keine sacros Ordines hat, in den drey Gelübden; wird wohl nach der Böhmerschen Lehre der nächste protestantische Agnat zugeben, daß ihn jener ausschließe? Setzen wir weiter, der Papst dispensire mit einem Clerico Sacerdote in Betreff des Gelübdes des Cölibats (vid. *Bœhmer ibid. n. 177*) wird wohl nach der Böhmerschen Lehre jener Agnat geschehen lassen, daß er von dem dispensirten, oder dessen Sohne ausgeschlossen werde?

Sodann, wenn wir auch alles, was in jenem Responso von den Feudis Imperii majoribus gelehret wird, für richtig setzen; so schlägt es doch auf den Casum, den der hochgeschätzte Herr Replicator vormals in Caussa Truchsessiana verfochten hat, nicht an; indem der hochwürdigste Besitzer, der letzte selbiger Linie, ein Priester, und

Fürst-

Fürst-Bischoff gewesen ist, und die Stamm-Fideicommiß- und Lehen-Herrschaften doch inne gehabt hat; und wenn also dieser Besitzer noch als Priester eine päpstliche Dispensation über das Gelübd des Cölibats erhalten, und den Stamm fortgepflanzet hätte; wie wurde es wohl gegangen seyn? wurde man die Lehre des Responsi auch haben anwenden können?

Der Herr Hof- und Regierungsrath hat zwar vermeynet, uns bey dieser Volte rechtschaffen gepacket zuhaben; Er ist aber, wie jedermann sieht, dabey jämmerlich angelaufen, und tapfer heimgeschicket worden.

§. XXXVIII.

Daß die Gelübde einem Kloster kein Recht zur Erbschaft, sondern nur eine Hoffnung dazu beylegten, und daß diese verschwinde, sobald ein Religiose das Kloster auf eine in Rechten erlaubte Weise verlasse, ist, in Betreff des letzten, wegen den aufgehobenen Gelübden immer die alte Suppositions-Leyer; hat das Suppositum keinen Bestand; so fällt der ganze Plunder zusammen: in Belang des ersten aber, wenn auch berühmte katholische Schriftsteller also zu reden belieben; so ist es doch nur eine leere Spiegelfechterey, ob wir es eine rechtmäßig zustehende Hoffnung,

oder

oder ein bedingnißweises Recht nennen mögen; einem Sohne wird wohl niemand das Recht, den Vater, ergebenen Falls, zu erben, absprechen; in Ansehung dessen aber, daß jeder vor diesem sterben kann, darf mans ja, ohne Abbruch des Rechts, auch eine Hoffnung nennen; gar so delicat seyn wollen, ist nichts nütze; lieber brav, und wacker nach den Rechten gesprochen; das läßt weit besser.

§. XXXIX.

Ad §. 63. Nein! das haben wir dort in des Herrn Gegners Verstand, und nach dessen Absicht nicht gesagt. Und wir hätten an dem Mönchbischoffe ebenmäßig schon einmal genug, noch mehr aber an dem, was kaum nach etlichen Zeilen von der rechtmäßigen Verlassung der Gelübde mit den supponirten Wirkungen schon wiederum vorgeleyert wird. Die von dem Mönchbischoffe nach der neuesten Mode entlehnte Schlußrede ist diese: bey einem Mönchbischoffe kömmt es auf dieses, ob er von den Gelübden frey werde, ingleichen ob er seine väterliche Erbschaft, als ein Eigenthum erlange, oder ob solche der bischöfflichen Kirche gehöre, nicht an; und dennoch steht dem Kloster, woraus er zur bischöfflichen Würde erhoben worden ist, auf die nachherigen acquisita kein weiteres Recht mehr zu; ergo, aufgemerket! ergo

F kömmt

kömmt es auch bey unserm ehemaligen Ordens- und Religions-Deserteur auf dieses, ob er von den Gelübden frey geworden sey, und ob er seine väterliche Erbschaft als ein Eigenthum erlanget habe, ebenfalls nicht an, und der Probstey Beyrberg stehet auf die nachherigen Erwerbungen kein Recht mehr zu. Ist etwann das nicht bündig, und zwar nach der neuen Philosophie geschlossen? Hiezu kömmt auch noch das nicht minder kostbare Corollarium: denn hieraus folget (nur muß man es fortan supponiren) folget sodann schon, daß die rechtmäßige Verlassung des Klosterlebens alle Befugniß des Klosters auf die nachherigen Erwerbungen aufhebe, und mehr brauche ich gegen die Propstey Beyrberg nicht. konnte wohl einem von erbschaftlichen Acquisitionen leichter, und annehmlicher träumen?

Am Ende müssen wir aus Gelegenheit des angezogenen §. 43. wie in dem Nachtrage S. 23, schon nochmals fragen, ob unser Deserteur auch ein Bischoff geworden, oder in einen strengern Orden übergangen sey.

Das quasi secularizari des van Espen gefällt uns bis auf diese Stunde noch nicht; und was braucht es dann, wie man uns vorwirft, sich dagegen zu helfen, indem jene Worte weiter

nichts,

nichts, als ein ohngefährer quasi Ausdruck desselben sind? und warum hat dann der Herr Gegner auf dessen Stelle, die wir in dem Nachtrage S. 25, 26 angezogen haben, gar nichts geantwortet? und ferner, warum hat Er in seiner rechtlichen Untersuchung §. 9. des van Espen weitern Anhang alleg. ibi pag. 111. *quod à moribus nostris alienum est; similiter & gallicanis, uti notavit Antonius Bengenus Advocatus Parisiensis* — verschwiegen?

§. XL.

Ad §. 65. Jetzt geht es uns böse, und zwar nicht unbillig; denn wir haben den Fleck, jedoch nur nach des Herrn Gegners Meynung, und wie Ers im Vorbeygehen darum angesehen hat, an den unrechten Ort gesetzet. Es scheint (und scheinen darf es ja) daß Derselbe in der Kunst zudenken, und mögliche Fälle sich vorsichtig vorzustellen, nicht viel geübet seyn müsse. Was saget Er dann? Er saget: alle diese vorgeblichen Zerrüttungen betreffen nur die Fälle, wenn die Anverwandten eines Religiosen erben. Nun haben wir dann das eigne Bekänntniß, worauf aber der Herr Hofrath nicht gedacht haben wird, daß alle Zerrüttungen schon all jene Fälle betreffend, wenn ein Religiose aus einem der zeitlichen

Güter unfähigem Orden austritt, und die Religion änderet; denn in diesen haben vorhin Niemand, als die alleinigen Anverwandte geerbet, oder jene, zu derer Gunsten er, da er noch fähig war, testiret hat. Und was weiter? wenn hingegen, fährt Derselbe fort, die Klöster die Erbschaften in Empfang nehmen, und dieß ist ohnehin der gewöhnlichste Fall (aber bey weitem nicht der alleinige Fall) wenn also die Güter in todte Hände fallen, die Familien hingegen nichts bekommen, da sind diese (jene) vor allen Ansprüchen auf ewig sicher. Und überhaupt behalten die Klöster, und Anverwandten dasjenige, was einem Religiosen wehrendem Klosterleben angefallen ist, und in dessen Besitz sie sind, somit ist nicht in einer einzigen, zugeschweigen dann in so viel tausenden Familien die mindeste Unsicherheit, oder eine Zerrüttung zu besorgen; das ganze Unglück bestehet darinn, daß man sich auf erst noch künftige Erbschaften vergebliche Hoffnung mache. Hier fehlet es nicht nur an der Kunst, wohl zu denken, sondern auch am Gedächtniße, und drittens an dem Zusammenhange eigner Lehren, oder Meynungen. Wir wollen es nur kurz machen, denn in den Medit. und in dem Nachtrage ist alles schon enthalten. In der rechtlichen Unter-

suchung §. 26 hat der Herr Hofrath behauptet, das ist, in Druck gegeben, aber nicht bewiesen: Niemals, heißt es ganz pragmatisch, niemals geschieht die Ablegung der Gelübde auf eine absolute, und ewig dauerende Weise, sondern es versteht sich dabey allemal **die stillschweigende Bedingung: in so ferne ein solcher Religiose zu Folge der in dem Religions, und westphälischen Frieden festgesezten Gewissensfreyheit nicht zur protestantischen Kirche treten würde.** Dieses wäre also eine Conditio resolutiva, eine zuruck auflösende, eine zuruckwirkende Bedingung auf den Fall, wann sie in die Erfüllung kömmt. Von ihrer Wesenheit, und wesentlichen Wirkung haben wir in den Medit. cap. 7. m. 1. §. 12. seqq. ganz unumstößlich überzeugend gelehret, und dargethan, daß es eine juridische absolute Unschicklichkeit sey, nach erfüllter dieser Bedingung, zwischen dem, was unter dieser Condition dem Kloster, oder den Anverwandten schon angefallen, und prästiret, oder noch nicht angefallen, und prästiret worden ist, einen Unterschied machen zu wollen. Was antwortet unser Herr Gegner hierauf? nicht ein Wort; sondern Er distinguiret dessen ungeachtet noch immer munter fort, läßt sich nichts

 hindern,

hindern, nicht aufhalten, geht vorbey, und beweiset hiedurch, ohne eine Sylbe zu verlieren, auf das stattlichste, daß wir den Fleck auf den unrechten Ort gesetzet haben. Wir bitten Ihn aber, sich hierküber von allen juridischen Facultäten der drey Religionen über besagte Wirkungen der resolutiven Condition Responsa stellen zulassen; und wenn nur eines, nur ein einziges über diese Frage wider uns ausfällt; so wollen wir (daß ist ja raisonnabel) verlohren haben, und mit Schande abziehen. Wir haben doch den Herrn Hof- und Regierungsrath in dem Nachtrage ad §. 5. und 14. so treulich, aber fruchtlos darauf erinneret; und so können wir halt auch nicht dafür, daß die frechen Füchsgänse, die so überlästigen Füchsgänse, wie wir allda S. 30 mit billigem Jammer erzählet haben, noch immer wirklich franko frey herum schwärmen.

Auf solche Weise sind demnach die gräulichen Zerrüttungen sowohl bey den Klöstern, als Anverwandten, in Ansehen dessen, was dem Religiosen während seinem Klosterleben angefallen ist, und in dessen Besitz sich jene wirklich befinden, noch immer treffend, oder der Herr Gegner muß seiner pragmatischen Lehre der bedingten Gelübde absolute, ohne alle Bedingung renunciren. Freylich wird eines, wie das andere den Herrn Hof- und Regierungsrath überaus schwer ankommen;

allein anders ist nicht zu helfen; und wir können ja nicht davor, daß Derselbe den Karren in eine so enge Gasse unvorsichtig hinein geschoben hat, wo man weder vor, noch hinter sich mehr kann, sondern sich gleichwohl auf Discretion ergeben muß.

§. XLI.

Wer hätte den Anverwandten gethan, folget weiter, wenn ein solcher Religiose von dem Papste Dispensation erhalten hätte, wieder weltlich zu werden? wer hätte dem Orden gethan, wenn ein solcher Religiose **noch vor dem** Anfalle der Erbschaft gestorben wäre ― ― ―? denn in allen diesen Fällen hätte der Orden eben auch nichts bekommen. Aber dieß heißt anders, und wohl recht meisterlich, den Fleck auf den rechten Ort, oder ohngefähr ein Klafter weit davon angebracht! Hat dann der Herr Gegner nicht so viel wenige Einsicht gehabt, und vermerket, daß, wenn man, von Unsicherheiten, und Zerrüttungen bey Familien redet, wie wir geredet haben, solchen Falls nur von schon erlangten, und in Besitz gehabten Erbschaften, welche der Deserteur zurück fodert, und die man ihm wegen nun erfüllter, oder purificirter jenseitiger resolutiven Condition nicht mehr auf-

 hal-

halten kann, sondern abfolgen lassen müßte, eine vernünftige Rede seyn könne; wie schicken sich dann die erst noch künftigen Erbschaften hieher? Nicht wahr, eben so wenig, als das Vorbey- oder Vorübergehen zum reifen Nach- und Ueberdenken einer Sache tauglich, und schicklich ist?

Endlich was dünket dann Demselben über die zween Fälle, die wir S. 92 — der Medit. angeführet haben? sind sie nicht treffend? oder werden auch diese, wie bisher mit andern geschehen ist, en passant gar nicht einmal nur angesehen? Auf solche Art, nämlich mit Supponiren, nnd mit Vorbeygehen, lassen sich binnen acht Tagen sechs Dutzend Gegenschriften in Folio nach der neuen Mode in Grund hinein zusammen refutiren.

§. XLII.

Ad §. 66. Ist wohl das: Die Klausel, *rebus sic stantibus* sey recht nach unserm Geschmacke; indem wir solche von S. 103 bis 146 abhandelten, für den Herrn Hofrath anständig, und ohne Verletzung der eignen Ehre, geschrieben? Hätte Derselbe in seiner unumstößlichen Maculatur nicht vorher seine Hauptstütze auf diese Klausel gebauet, und alles, was nur immer möglich war, von andern ausgeschrieben, und dabey (man lese es nur) so prächtig groß gethan, als

wenn

wenn Vermög dieser herrlichen Fickmühle alles richtig, und der Handel schon gewonnen wäre; so hätten wir, nur etwas hievon zu schreiben, uns wohl keine viertelstündige Mühe gegeben. Nur das abgeschmackte jenseitige Wesen, und nicht unser Geschmack, nur das durch den entsetzlichen Misverstand, und Misbrauch der Klausel gegebene Aergerniß, endlich auch die zum Theile misgebrauchten, Theils selbst etwas wunderlich schreibenden Auctoren waren Ursache, daß wir uns dabey etwas längers aufgehalten, und die vorgekommenen Luft- und Seitenspringe, sammt dergleichen mehr andern Ungereimtheiten aufgedeckt, und (wenn es doch sich etwas weniges hiebey zu gute gethan seyn muß) den wahren Verstand, sammt der richtig- und falschen Anwendung dieser renomirten Klausel, etwas mehr, als von andern geschehen ist, hergestellet haben, und hiebey lassen wir uns noch dato etwas wohl seyn. Besser und rühmlicher wurde der Herr Hof- und Regierungsrath gethan haben, wenn Derselbe, anstatt uns einen gar so übel angebrachten Vorwurf zu machen, auch bey dieser Klausel ganz in der Stille vorbey geschlichen wäre.

Der Herr Gegner bezieht sich auch auf den 41. §. und da saget er: wenn es Ihm darum zu thun wäre, die Klausel hieher anzuwenden; so

wurde er selbst katholische Schriftsteller mit Nutzen hiezu gebrauchen können; allein dieses glauben wir nicht. Das Katholisch- oder Protestantisch-seyn giebt und nimmt der Wahrheit, und der gerechten Anwendung der Klausel sauber nichts; was der Don Andreas Molfesius von einem Mönchbischoffe, das ist, von einem Mönchbischoffe saget, lassen wir auf seinem Werthe, und Unwerthe beruhen; nur hätten wir an dem liederlichen Supposito der Vergleichung mit einem Mönchbischoffe, wie schon gesagt, doch einmal genug; derley Wiederholungen thun uns allgemach wehe; gleichwie Demselben das wahrhafte, immerfort dauerende, in his nihil remittebant Pontificii, wie Er sich dessen im 54ten §. gar sehr beklaget, auch nicht wohl bekommen ist. Der Herr Hofrath hat recht, daß Er der Sache besser nachgedacht, und die Klausel weder in seiner rechtlichen Untersuchung, noch in seinem Memorial angezogen hat; darum hat Er auf eine andere feinere Art, und zwar mittelst des simplen Grundsatzes: cessante Caussa cessat Effectus, nur allein das, über was die Frage ist, frisch zu supponiren, angefangen; mithin nimmt nun, wie Er ferner lehret, der Deserteur seine Erbschaften selbst in Empfang, und zwar sogar den canonischen Rechten gemäß; denn diese statuiren es so bey einem Mönchbischoffe, bey

einem päpstlich dispensirten, und bey einem Religiosen, der in einen strengern Orden getretten ist; und da läßt sich eine gleichnißweise Consequenz ja auch leicht supponiren. Eine fette Erbschaft ist endlich ein paar Dutzend Suppositen schon werth; und wegen jenem cessante Caussa — wird er unsere Medit. Cap. 7. m. 4. §. 5. nicht eingesehen haben.

Was die besondern Vorzüge, und außerordentlichen Wunderwürdigkeiten unsers dermaligen Jahrhunderts in Religions Sachen anlanget, da sind wir mit unserm Herrn Hofrathe ganz (Er versteht uns schon) und zumal auch in diesem verstanden, daß jüngere Leute, welche durch die gütige Vorsicht der Natur erst, da die Sonne, die Klarheit dieses Jahrhunderts schon zimlich in der Höhe war, an das Tageslicht sparsam hervorgekommen sind, immer etwas ausgeschiedenes, etwas ausnehmendes, etwas reizendes, etwas glänzendes, etwas geistiges, und etwas freyeres gegen jene voraus haben, die eine voreilige Geburt zu, oder bald nach Anfange dieses aufgeklärten Jahrhunderts, und also gleichsam noch an den düstern Gränzen des vorigen in die Welt hingeworfen hat. Jene jüngern Leute können zu Nutzen, und ungemeinen Vortheil der kristlichen Religion in der Wunderkraft ihrer Freyheit zu

denken

denken, und zuschreiben, Böckhirsche, oder Hirschböcke, und Füchsgänse nun selbst machen, und die Aeltere (welches in Wahrheit schier eine Schande ist) diese Aelteren haben kaum so viel Witz, daß sie diese Gänse, und Chimeren von der neuesten Mode würdig genug bewundern können.

§. XLIII.

Hier bey dem 67. §, und was der Herr Gegner noch aus dem 37 und 38. § dazu nachholet, geht es uns in Wahrheit ziemlich nahe an die Bundriemen. Um nicht durch den Schwall auf einmal überrumpelt, und hingerissen zu werden, wollen wir es zifferweis eintheilen.

1) Nimmt der Herr Hof- und Regierunsrath unser Geständniß S. 28. des Nachtrags mit grossem Danke an, nämlich, daß ein verglübder Ordensmann, nachdem er, solcher durch rechtmässige Auflösung seiner Gelübde zu seyn, aufhöre, über das Seinige frey schalten, und walten möge; und dieses können wir Ihm ja gleich zum voraus von Herzen gerne gönnen.

2) Hätten wir S. 28, 29, 30 nicht zu widersprechen vermocht, daß nach der fünften Novell dem Kloster blos dasjenige gebühre, was ein

Mönch

Mönch hineingebracht, wie auch, was demselben wehrendem Klosterleben angefallen ist, nicht aber jenes, was ihm hernach anfällt, da er, ein Mönch zu seyn, schon aufgehöret hat; vid. §. 37.

3) Soviel habe dann seine rechtliche Untersuchung doch schon gewirket, daß, zu Folge besagtere Novell, und nach unsrer eignen Geständniß, es also nur noch darauf ankomme, ob der Uebergang eines Religiosen zur protestantischen Kirche eine in Rechten erlaubte Weise sey, das Kloster, und die Gelübde zuverlassen; und dieses hoffe Er, in seiner Bestättigung §. 9—26. überzeugend, (oder nach Gewohnheit, gar unumstößlich) dargethan zu haben.

4) Und so ändere sich der Status Controversiæ auf einmal; denn sobald man annehme, daß der Uebergang eines Religiosen in Gefolge der Religions- und Gewissensfreyheit **erlaubet** sey, (nur, bitten wir doch gar sehr, doch nur mit dem **erlaubt seyn** ein bißchen langsam, oder doch wenigst behutsam) so bald werde man ihm auch eben die Erbfähigkeit eingestehen, welche einem mit päpstlicher Dispensation weltlich gewordenen Mönchen niemand streitig mache.

5) Die bisher vorgegebene Verzicht zu Favor des Klosters werde eben so wegfallen, als wenig man

man bey einem Mönchbischoffe, bey einem päpstlich Dispensirten, oder bey einem in einen strengern Orden getretenen Religiosen auch nach katholischen Grundbegriffen nur daran denke, unter diesen Vorwänden dem Kloster ein Recht auf die nachherigen Acquisita beyzulegen, vid. §. 38, und 42.

§. XLIV.

Hier wird es uns schon etwas sehen lassen, wenn wir mit Ehren durchkommen wollen; vielleicht geräth es doch; und wenigst versuchen kostet nichts. Somit

Ad 1. lassen wir es nochmals bey der bedingten Geständniß freygebigst bewenden. Es ist doch eine erbärmliche Sache, daß unser Herr Gegner mit dem ewigen irrigen Supponiren nicht fertig werden kann.

Ad 2) Wir haben Denselben in dem Nachtrage S. 29. so treulich, wohl bestmeynend gewarnet, daß, wenn Er aus der Novell einen vernünftigen Schluß auf die nachgefolgten Zeiten machen will, Derselbe den vormaligen Zustand, und die Beschaffenheit der eigentlichen Mönche, auch der Gelübde, und des freyen Austrittes vorher gründlich wohl einsehen, und dem Leser fein aufrichtig

richtig vorlegen solle; jetzt, nachdem Er nichts gethan, oder zu thun, und dem Leser vorzulegen, nicht im Stande gewesen ist, kömmt Er wiederum mit dem alten Argument aus der Novell aufgezogen, nicht anders, als wenn es mit den eigentlichen Mönchen zu Zeiten des Justinians ein durchaus vollkommen gleiche Verhältniß, wie es mit unsern dermaligen Religiosen hat, gehabt hätte. Sind wir dann gar so commod, daß es, nur den alleinigen Böhmer in *J. E. P. Lib.* 3. *Tit.* 31. *ſ.* 31. einzusehen, zu mühesam geschienen hat? Und was bedeuten dann die Worte, welche der Herr Gegner §. 37. aus der 76sten Novell præf. zu eigner Beschämung selbst anführet: *& si quidem discesserint, manere etiam sic eorum substantias in monasterium* — —? So ist dann, das gemeinschaftliche Leben, das in der Gemeinschaft Beysammenwohnen, jedoch mit Zurücklassung des Hineingebrachten, aufzugeben, damals erlaubet gewesen? wie schicket sich dieses auf unsere dermaligen Professen, und Religiosen, die an das Kloster, ohne solches verlassen zu dörfen, fortan gebunden sind, und derer Gelübde, derer Unfähigkeit, etwas eignes, eine Erbschaft zu besitzen, außer sie werden von des dispensirten Geistlichen hohen Obern aufgehoben, ohne allen Unterschied zwischen gegenwärtigen, oder künftigen Erbschaf-

ten,

ten, lebenslänglich fortdauret? Es wird also wohl sehr gut seyn, wenn der Herr Gegener mit der Novell sich zum Einpacken anschicket, und sie so lange wohl verwahret, und sicher aufbehält, bis sie wieder Mode wird, und es mit unsern Religiosen dahin kömmt, wie es mit den Mönchen zu Zeiten Justinians beschaffen gewesen ist; man sehe hierüber unten den 57. §.

§. XLV.

Ad 3) Lassen wir einem jeden zu urtheilen über, ob es wahr sey, daß wir in dem Nachtrage eingestanden hätten: ein Religiose unserer Zeiten acquirire (so zureden) seinem Kloster nur dasjenige, was er in das Kloster wirklich eingebracht hat, oder ihm währenden Klosterlebens angefallen ist; ein anders sey aber, wenn er, nach dem Sinne der Novell, ein Mönch zu seyn, aufgehöret hat; der Herr Gegner confundiret nach seiner neuen Lehrart die novellischen Mönchen mit unsern dermaligen Religiosen. Somit hat dann die rechtliche Untersuchung bey uns sauber nichts ausgerichtet, und von Ueberzeugungen, die sich hieher schickten, aus dem 9 bis 26. §. ist hier zu Lande auch nicht das mindeste bekannt. Indessen aber wäre es doch

Ad 4) ganz erschrecklich, ärger, als arg, und in Wahrheit einer vollkommenen Niederlage gleich, wenn es, wie es nicht ist, war seyn sollte, daß der Herr Hof- und Regierungsrath uns gar über die Gränzen des bisherigen Status Controversiæ hinaus getrieben habe; wenigst supponiret es Derselbe so; und wer es nicht glaubet, der kann es bey Ihm nochmals lesen, und sich dabey umsonst divertiren; wir aber können dem Jammer nicht mehr länger zusehen, sondern gehen weiter

Ad 5) und was dort von einem Verzicht zu Favor des Klosters gemeldet wird, deßhalben beziehen wir uns auf den Nachtrag S. 44 bis 50; Dem Herrn Gegner, vermuthlich, weil Er nichts wußte, war es, hierauf etwas zu antworten, im Vorbeygehen nicht gefällig. Von einem päpstlich Dispensirten auf einen Ordensdeserteur, der die katholische Religion geänderet hat, schließen wollen, ist doch gar zu ungereimt; bey jenem hat es seine Richtigkeit, jedoch aber auch nur in soweit, daß die Dispensation nach dem Böhmerschen Responso 43. Tom. 1. part. 1. auf keine Weise zum Präjudiz eines Protestanten gereichen darf, vid. supra §. 37. bey diesem ist, und bleibt es immer erst in der streitigen Frage, ob deßhalben vertrag- und friedensschlußmäßig etwas

entschieden sey. Mit dem Mönchbischoffe immer aufziehen, ist eben so ungerathen. Ob dieser sich etwas eigen acquirire, ist noch nicht richtig; und wenn es auch wäre, so müßte es nur in Kraft einer canonischen Decision seyn; und endlich von einem, der in einen strengern Orden getreten, ist gar nichts zu reden, und der Herr Gegner, hierüber einen Casum vernünftig zugestalten, nicht einmal im Stande; denn dieser erwirbt ja für sich nichts; er bleibt auch in dem strengern Orden, immer unfähig; und die Aenderung auf Seite der Klöster, wo eine ist, geschieht ebenfalls vermög der geistlichen Rechte; somit schicken, sich diese ungereimten Consequenzmachereyen zu Entscheidung unsers zwischen beyden hohen Religionstheilen noch streigen Falles nur gar im geringsten nicht.

§. XLVI.

Hier wird auch, und zwar Vers: dieses aber — — noch etwas merkwürdiges aus dem 38. §. eingemenget. Dieser ist wider die Gewohnheit unsers Herrn Gegners ziemlich rührend geschrieben, und lautet folgender Maßen: Dieses aber wird man katholischer Seits doch auch für billig halten, wenn verlanget wird, daß man einen Religiosen, welcher zur protestan-

testantischen Kirche getreten, der also dadurch von den Klostergelübden gänzlich befreyet ist, und in gar keiner Verbindung mehr mit dem Kloster steht, nicht mehr, als einen Religiosen, nicht mehr als ein Mitglied desselben Klosters ansehen, und behandeln solle; daß man hingegen ihm, als einem nunmehrigen Gliede der evangelischen Kirche erlaube, in Gefolge der symbolischen Bücher von den Klostergelübden abzugehen, und daß man dem Kloster, worinnen er sich vorher befunden, in Ansehung seiner kein weiteres Recht beylege, als welches dasselbe gehabt haben wurde, wenn er auf eine nach den canonischen Rechten erlaubte Weise von den Klostergelübden frey geworden, dabey aber der katholischen Religion beygethan verblieben wäre. Ist das nicht von Herzen demüthig, und allerbittersüß gesprochen? wer sollte dem Herrn Supplicanten doch seine nur etlich, und zwanzig Supposita abschlagen können.

Das folgende ist noch ärgerlicher; es heißt: Nur zween Fälle sind möglich: Entweder ist ein Religiose, welcher zur protestantischen

Kirche getreten, noch an die Klostergelübde gebunden, wie vorhin, oder nicht. Jenes wird **der vernünftigere katholische hohe Religionstheil** selbst nicht behaupten; denn es wäre ein Widerspruch, der evangelischen Religion zugethan, und doch dabey an die Klostergelübde gebunden seyn. Ist aber leztes; so cessiret nunmehr der Grund, warum er vorhin alles dem Kloster, und nichts ihm selbst erworben hat. Der Herr Gegner fängt nun ex Principio Contradictionis, jedoch sehr unglücklich, zu argumentiren an; und wir antworten: Kein vernünftiger Katholick wird, und kann, seines Glaubens unverletzet, sich jemals, so zureden, nur träumen lassen, daß solch ein Ordens- und Glaubensdeserteur von den Gelübden entbunden sey. Das wäre aber ein Widerspruch! saget der Herr Hofrath, und wir sagen, es ist nichtsweniger; nur muß man sich keine eitle, falsche Vorbildungen machen. Der Proselyt **vermeynet, und bildet sich ein,** er sey, vermög seiner Gaubensänderung, und der protestantischen symbolischen Bücher von den Gelübden frey, er stehe mit dem Kloster in keiner Verbindung mehr; und der Katholick glaubt es nicht, und zwar aus gleicher Ursache, nämlich vermög seiner katholischen symbolischen Glaubens-

satzun-

satzungen. Vermeynen, sich irrig einbilden, frey, los zu seyn, und in Wahrheit nicht frey, nicht los seyn, ist kein Widerspruch; einer, welcher der protestantischen Religion zugethan ist, und niemals einige Gelübde abgeleget hat, könnte ohne Widerspruch an solche nicht gebunden seyn; giebt es dann, wie es in dergleichen Umständen eben anders nicht gehen kann, zwischen beyden hohen Religionstheilen nicht nach der Menge noch anderley gemüssigte, tolerirte, indessen aber nur leer vorgebildete, und vermeynte Widersprüche?

Der Herr Gegner ist doch gar zu gescheid, gar zu verschmitzt; Er möchte den Leuten gerne weiß machen, die guten Katholicken hätten von der Zeit an, da es hieß: in his nihil remittebant Pontificii, bisher um nichts anderes sich beflissen, und gestritten, als daß, und wie sie Böckhirsche, und lächerliche, zugleich aber auch wahrhafte Widersprüche an einem Protestanten, der ehedem als ein Religiose die Gelübden abgeleget hat, herzustellen, vermögend seyn. Es ist sich doch zuverwundern, und nur ewig Schade, daß im Jahre 1541 zu Regensburg auf dortigem Reichstage dieser herrliche Einfall eines, wenn man so sagen kann, eines so hochgelehrten Widerspruches keinem Katholicken, und so gar keinem einzigen Prote-

stanten zu Sinne gekommen ist; wir versichern, sobald man nur das schreckbare Wort eines so entsetzlichen Widerspruches gehöret hätte, würden sich die Katholicken gleich zum Ziele geleget haben, und wenigst dieser streitige Punct der Gelübde gewiß, und zwar hurtig verglichen worden seyn; so aber, wie der Herr Hofrath §. 21 selbst bezeuget, wurde nichts daraus; und zwar nur der leidigen Ursache halben, weil damals noch Niemand fähig war, von den erst in diesem Jahrhunderte erfundenen Widersprüchen sich etwas gescheides träumen zu lassen. Man merket doch ziemlich stark, daß der Herr Gegner in der scholastischen Philosophie nicht zu Hause, und noch weniger darinnen bewandert ist, sondern ganz neu denket.

Uebrigens nehmen auch wir mit großem Danke an, daß, wenn der Uebertreter nach katholischer Lehre an die Gelübde verbunden bleibt, und also der Grund nicht cessiret, er solcher Gestalt alles dem Kloster, und nichts für sich selbst erwerbe; welches, weil es der Herr Gegner selbst also statuiret, wohl zu merken ist.

§. XLVII.

Ad §. 68. In Betreff der Religionsgleichheit lassen auch wir, das Publicum darüber urthei-

theilen, und wiederholen durchaus, was wir in dem Nachtrage ad §. 19. geschrieben haben. Wenn die jenseitige Antwort, und das, was aus den vorgehenden §§. 42, 61, 67 um Hülfe angerufen wird, keine offenbare Petitiones Principii sind, welche andere sollen es dann seyn können? Scherzet dann unser Herr Gegner, da er S. 86 saget: Die Natur, die innerliche Verfassung der katholischen Religion brächten es durchaus nicht mit sich, daß die Gelübde auch alsdann noch wirksam seyn sollen, wann jemand auf eine rechmäßige Weise davon entbunden worden? Durchaus zögen dieselben keine **unaufhörliche** und **anhaltende** Unfähigkeit nach sich. Wir gestünden dieses durch das mehrmal angeführte Beyspiel einer päpstlichen Dispensation ja selbst ein, wodurch alles in daß helleste Licht gesetzet werde, und das Gegentheil erhelle aus der Glosse über das *Decretum Gratiani*. Um des Himmelswillen! Herr Hof- und Regierungsrath! raisonniret man so nach der neuen Mode? Wir geben es nur ganz kurz: **Regelmäßig** ist der Gelübde Verbindlichkeit nach dem katholischen Glaubenssatz unaufhörlich, und die Unfähigkeit immer anhaltend, außer es werde, durch eine **Ausnahme**, von der recht-

mäßigen Obrigkeit darinn dispensiret, und die Gelübde werden von daher aufgehoben; und ob, oder daß die Gelübde, durch den Uebergang zur andern Religion, zuverbinden **Vertragmäßig** aufhöreten, das ist in quæstione, der Punct, worüber wir streiten, die alte Petitio Principii, das immerwährende nichtige *Suppositum*; und weil des unaufhörlichen Supponirens kein Ende gemachet wird; so muß auch der Herr Gegner schon etwas übriges thun, und mit uns, wie wirs in Wahrheit wohl verdienen, Geduld tragen, wenn Er die uns angemüssigte gleichmäßige Wiederholungen eben so oft anhören muß. Die Glosse ist wohl unvergleichlich treffend; denn es braucht nichts, als nur wiederum frisch supponiren, es verhalte sich das Wesen mit einem Deserteur eben so, wie mit einem Mönchbischoffe.

Jedermann sieht also, wie weit, wenn man nur in der Kunst zu supponiren fest gegründet, und geübet ist, eine Sache in kurzem, und ohne Aufwand einiger Mühe umsonst gebracht werden könne; und wir beziehen uns, ohne die allergeringste Beleidigung der Religionsgleichheit, nochmals auf den Nachtrag.

§. XLVIII.

XLVIII.

Ad §. 70. wer einmal nach den katholischen Glaubenssätzen die an sich unaufhörliche Verbindlichkeit der Gelübde (und hiezu braucht es aus der handgreiflichen Ursache, weil es von jeher, vor allen Religionsirrungen so gewesen ist, und der katholische Theil das Argumentum negativum offenbar für sich hat, nichts verträgmäßiges) statuiret, und statuiren muß, der kann ohne Nachtheil seines Glaubens von einem Deserteur unmöglich anders reden, als daß er seine Gelübde verlezet, und den Orden muthwillig verlassen habe; und so sehen wir also sammt allen Katholischglaubenden in Ansehung der Gelübde keinen Unterschied zwischen einem, der diese muthwillig bricht, doch aber katholisch bleibt, und zwischen einem andern, der die Religion zugleich änderet; denn, wenn wir auch setzen, daß dieses mit Erduldung der Friedensschlüsse, in Kraft einer unverhinderten Religionswahl, und Toleranz geschehe; so muß doch solches nicht in dem immer nur supponirten Misverstande genommen werden, als wenn der katholische hohe Religionstheil den versuchten Gelübdbruch, und daß durch die Religionsänderung auch vor Gott alles richtig gemachet, und die Gelübde aufgehoben wären, vertragmäßig gebilliget, das ist, gutheißend,

und positive gebilliget hätte; ein anderes ist, etwas gutheißen, und in diesem Verstande billigen; und ganz ein anderes ist es, etwas, was man offenbar misbilliget, und verwirft, Friedenshalber aus Gedinge nachgeben, und erdulden; wie wir solches in dem Medit. Cap. 3. §. 14, und 16, dann cap. 7. m. 1. §. 17. S. 139 aus den eignen Worten des Herrn geheimen Rath Böhmers erwiesen haben. Katholisch glauben, und sich nach den katholisch symbolischen Satzungen auch betragen dörfen, wird der Herr Gegner ja nicht verhindern wollen; widrigens solche Dinge zusammen vereinigen, wäre es ja (der Böckhirsche, und der Füchsgänse nicht mehr zu denken) auch ein aufgelegter Widerspruch. In his nihil remittebant Pontificii; und dieses ist, alles gegenseitigen Supponirens ungeachtet, noch heutigen Tages gäng, und gebe.

§. XLIX.

Ad §. 71. Hier wimmelt wieder alles von lauter alten Suppositionen, die wir in dem Nachtrage ad §. 20. bemerket haben, und nebst andern auch diese, daß alle Verbindung des Deserteurs mit dem Kloster aufgehöret habe. Hilft dann gar nichts? muß es immer fortsupponiret seyn? Die §. 70 uns ertheilte Antwort haben wir eben

in

in vorgehenden §. auch schon abgefertiget. Zu desertiren, die Gott geschwornen Gelübde zu brechen, giebt es bey den Katholicken keine rechtmäßige Ursache; und jenes kann bey uns niemals anders, als nur muthwillig geschehen. Wenn auch die Religionswahl einem Religiosen, tolerando, frey steht; so ist es sehr ungereimt, sprechen, daß er deßwegen zu desertiren rechtmäßige Ursachen habe. Und wo steht es doch geschrieben, daß das Kloster einem Ausreisser, einem Deserteur, wenn er katholisch geblieben wäre, die Kosten des Unterhalts auch auswertshin hätte reichen müssen? Daß die Klöster, so gar auch den um Missethat willen verstossenen Religiosen den Unterhalt zureichen, schuldig seyn; da müssen wir unsre Unwissenheit schon frey bekennen; gut wäre es gewesen, wenn der Herr Gegner einen Casum, der sich hieher schickte, formiret hätte; so würden wir es eher gefasset haben. Jenes wegen den unehelichen Kindern riecht noch etwas von der Maculatur; und der Wurf auf die Probstey Beyrberg ist eine Lästerung, und diese ist allzu schlecht, als daß wir etwas darauf versetzen möchten. Damit wir aber das Böse recht christlich mit Gutem vergelten, wir auch aus dem 47. §. wahrgenommen haben, daß unser Herr Gegner wirklich in nächster Gefahr, von einem Indignations Fieber

ergriffen zu werden, sich befindet; so rathen wir Demselben, als das beste, und sicherste Mittel, nur eine gute Diät zupflegen, und sich von allem eitlen Supponiren gänzlich zu enthalten; es hilft gewiß; Probatum est. Da wirds nun, wie S. 84, wohl wiederum heißen: **Das ist ein dem Manne eigner witzig seyn sollender Ausdruck;** allein, man muß mit uns schon Geduld tragen; wir können und verstehen es halt nicht besser; und die diesem schon soweit fortgerücktem Jahrhunderte angemessenen hohen, und neuen Gedanken schicken sich für uns nicht mehr.

§. L.

Ad §. 73. S. 88. Aus diesem §. erhellet (wie wir uns auf eines jeden, sey er partey= oder unparteyisch, Einsicht berufen) augenscheinlich, daß der Herr Gegner sich schon ganz matt geschrieben, und ausgesponnen habe. Wir haben also, weil Derselbe nichts mehr zu antworten weis, keine Ursache, vieles zu repliciren; es bleibt bey dem, was wir in dem Nachtrage ad §. 21 seqq. dargethan haben. Nur wolle es der Herr Hof= und Regierungsrath uns doch nicht gleich wiederum übel nehmen, wenn wir (so will es die Wahrheit, der wir dienen, von uns haben) als

etwas derselben nicht gemäßes feyerlich widerspre- chen, daß wir jenes Responsum durchaus gutge- heißen, und das weitere, wie man sich rühmet, im gegnerschen supponirten Verstande in der gründlichen Widerlegung ausdrücklich einge- räumet, und so auch von uns selbst nicht geläugnet worden sey. Hierauf kömmt wiederum das ewi- ge Suppositum der in Rechten supponirten Wei- se, ein Mitglied des Klosters, das ist von den Gelübden durch die Desertion frey zu seyn; und endlich wird der Schluß mit dem gewaltigen Epi- phonem gemachet: Und damit wäre das ganze Argument gehoben. Somit dann, holla! und der Herr Gegner ist mit uns fertig.

§. LI.

Aber wir mit Demselben nicht; plagen wol- len wir Ihn in seinen matten Zustande zwar nicht, noch mit Verlangung einer Antwort überlästig seyn, vielmehr zu etwelcher Unterhaltung, zum Zeitvertreibe nur erzählen, was unser Herr Geg- ner im Vorbeygehen mit Fleiße, und ohne Ge- fährde übersehen hat.

1) Wäre zu wünschen, und sehr wohl nöthig ge- wesen, Derselbe, anstatt von dem elend- unge- reimtesten Vorwurfe eines weislingerschen Tones

zu

zu sprechen, hätte sich sowohl gegen die Meditationen, als gegen den Nachtrag über die Böhmersche Gewissensfreyheit wenigst in etwas einlassen mögen; denn sonst (und das ist klar) so lange man nicht weis, und miteinander nicht verstanden ist, was, wie, und in welchem Verstande etwas Vertrag- und also Gesetz- und Friedensschlußmäßig statuiret, oder nicht statuiret worden ist, in so lange supponiret, und fährt man zu supponiren immer fort, was zu supponiren tauglich und gefällig ist. Diesseits hat man das olim non sic, das grundfeste Argumentum negativum so lange für sich, bis eine Vertragmäßige deutliche Veränderung klar bewiesen wird. Bey dieser Anmerkung nehmen, und wiederholen wir schon wiederum zum Beyspiele, nur das hauptsächliche, ewige, und eitelste Supponiren, daß durch die Aenderung der katholischen Religion, durch das Protestantischwerden ohne weiters alle Gelübde, alle vorige Verbindungen Reichsgesetz- Friedensschluß- und Vertragmäßig, folglich auch mit positiver Beystimmung des katholischen hohen Religionstheiles vor Gott, und dem ganzen römischen Reiche zernichtet, und aufgehoben seyn; könnte dann, ohne ein vertragmäßiges Wort hievon aufzutreiben, etwas ungründlicheres, als dieses eitle Supponiren seyn?

Dem

Dem Herrn Hof- und Regierungsrathe (denn, Ihn nicht mehr zu plagen, haben wir schon zugesagt) wollen wir nicht zumuthen, daß Er sich über diese Dinge mit uns abgeben solle; Er hat nicht Zeit, und Derselbe begnüget sich an der insgemeinen Freyheit zu denken, und zu schreiben, und ist zufrieden, mit dieser der christlichen Religion so gut, als immer ein Tindal, Spinoza, Collin, und ein Bolingbrocke, ungemeine Vortheile wenigst indirecte zuwege bringen zukönnen. Weil aber auch andere durchaus so geitzig, und hinterhaltisch sind, daß sie es Niemand gönnen, wissen zulassen, wie es dann um die Böhmersche, oder um eine andere dergleichen Gewissensfreyheit in eigentlichem, und genauem Verstande beschaffen sey; so muß man der Unsrigen keinem Verargen, bey dem dieses stille ansichhaltende Wesen billig großen Verdacht, und wenig vortheilhaftes Nachdenken wider derley Freyheit erwecken muß. Wir beziehen uns übrigens noch ein- und für allemal auf das, was wir S. 15, der Medit. und im Nachtrage S. 2, wohlbedächlich vorangesetzet haben

§. LII.

2) Von Vernunftschlüssen muß unser Herr Gegner allem Ansehen nach kein Liebhaber seyn; sonst hätte

te Er sich auch über den, welcher S. 50 befindlich ist, und wo von positiver **Erlaubniß, und Billigung** der Aenderung katholischer Religion gehandelt wird, ohne Zweifel hergemachet; es geschah aber nichts, sondern man gieng vorbey.

3) Von des Brunnemanns sehr artiger Anmerkung S. 67, der doch, wie aus den Vorreden des Commentar in Pand. zu sehen, in sehr großem Credit seiner Religion gestanden, ist auch nichts gemeldet worden.

4) Item nichts von dem Art. 5. §. 14. J. P. S. 68, 69.

5) Wiederum nichts von dem 15 §. S. 70. und

6) abermal nichts besonderes wegen den, wie Er §. 2 saget, entsetzlichen Schimpfungen auf den Herrn Hofrath Kemmerich; wenn wir an dem Platze unsers Herrn Gegners gewesen wären; so hätten wir doch versuchet, oder wenigst dergleichen gethan, als wollten wir dem vielfältig so sehr gepacktem Herrn Hofrathe Kemmerich, weil dieser über den Handel ex Professo, & Mandato geschrieben hat, wie auch dem Herrn geheimen Rathe Böh-

Böhmer S. 148 seqq. zu Hülfe eilen, und wenigst jenen aus dem Gedränge gegen den Heyden Seneca retten.

7) Gehet das Wesen, was unser Herr Gegner ehemals in seinem sogenannten unumstößlichen Beweise, und nun in der Bestättigung geschrieben hat, gar nicht auf einander; dort saget er S. 10, der Sempronius, sein Vater, sey nach dem Befehle, und Willen (das muß man, um nicht aus der Gewohnheit zu kommen, suppo- niren) seiner Aeltern in dem 14. Jahre seines Alters in das Kloster gekommen, und habe folgendes Jahr, ehe er noch einmal das 15. Jahr erfüllet, die Profession abgeleget; in der Bestättigung aber heißt es S. 5, sey Ihm, dem Herrn Gegner, anders nicht bewußt, als daß sein Vater schon in seinem vierzehnten Jahre Profession gethan habe, und sey ihm von der von demselben nach erlangter Majorennität (dieß ist sehr übel schulgerecht gesprochen) im Jahre 1722 geschehen seyn sollender Erneuerung dessen Gelübde nichts bekannt. Wenn es so geht, und wenn der Herr Gegner von dieser Sache nochmals schreibt; so werden die Gelübde wohl schon im dreyzehnten Alters Jahre abgeleget worden seyn, und endlich geht es immer um ein Jahre zurücke. Wir

haben unverwerfliche Nachrichten bey Handen, daß keine von jenen widersprechenden Erzählungen der Wahrheit gemäß, sondern durchaus falsch, und daß jener Sempronius den 16. Nov. 1700 gebohren sey, die Gelübde nach dem Probierjahre den 7. August 1718 feyerlich abgeleget, und hierauf, da ihn ein Schwindel angekommen seyn muß, seine Profession ordentlich, nicht aber als majorenn, renoviret habe; die von ihm geschriebene, und noch vorhandene Schedula lautet folgendermaßen: *Anno 1722 renovavi vota mea coram Capitulo absolute, & sine omni Conditione, idque testor manu propria, & jurejurando confirmo.* Mit diesen bisherigen Anecdoten werden wir bey dem Herrn Hof- und Regierungsrathe hoffentlich keine Unehre eingeleget haben, und wenn wegen den merkwürdigen Worten: *absolute, & sine omni Conditione* über die im Jahre 1718 gethane Profession ratione modi etwa ein Anstand getragen werden wollte; so wird sich aus unserm 7. Kapitel m. 3. gleich helfen lassen. Uebrigens anstatt solche grundfalsche Undinge zu Verleumdung der Probstey Beyrberg, als wann man allda die Profession im 14. oder 15. Jahre ablegen ließ, öffentlich in den Tag hineinzuschreiben, hätte es, wenigst doch bey des Herrn Gegners nunmehrig reifern Jahren, sich

gezie-

geziemet, bey gedachter Probstey vorher Erkundigung einzuziehen, ehe Derselbe in der Bestättigung mit einer noch größern Unwahrheit öffentlich zu erscheinen, sich die Freyheit genommen hat; die Probstey wurde, Ihm mit den nämlichen Anecdoten zu willfahren, um so weniger einen Anstand genommen haben, als diese nur zu ihrem Vortheile gereichen.

§. LIII.

8) Mit der Klausel des westphälischen Friedens Art. 17. §. 3. mit welcher ehedem von allen Orten, und Seiten entsetzlich hergelärmet worden, ist nun alles mausstille. Etwas (denn auf dieses, ob es Grund habe, oder nicht, wird es ja nicht ankommen) etwas hätte doch versetzet werden sollen; denn sonst möchten die Leute glauben, wir hätten diesen blinden Lärm in unserm 8. Kapitel vollkommen gestillet, und sammt den Anführern ganz zu Grunde gerichtet. Vielleicht mag, und wird es auch nicht leer seyn.

9) Mit dem Vorwitze S. 202. §. 12. müssen wir uns schon bis auf bessere Zeiten noch gedulden; doch gestehen wir frey, wenn uns einer so gekommen wäre; so wurden wir solch einem vorwitzigen Katholicken gewiß dergestalt heimgeleuchtet

haben, daß er hinfüro sicher ausbleiben wurde.

10) Mit den Corollarien Cap. 9. hat der Herr Hof- und Regierungsrath gar nichts zu thun; somit lassen es auch wir dabey bewenden.

§. LIV.

11) In dem Nachtrage, was den Misbrauch einer Gewissensfreyheit betrifft, thut Er dergleichen, als wenn Er, wie andere, nichts zu antworten wisse; und wir können es schon so gelten lassen; nur ist es jämmerlich zu bedauren, daß, wenn man nichts gründlich zuantworten weis, nicht kann, und deßwegen nicht will, es immerfort bey dem alten verbleibet, und man bis in die lange Ewigkeit fort supponiret. Auch nur ein etwas wenig nachdenkender Herr Protestant (von den Katholicken haben wir schon oben n. 1. geredt.) muß sich, wenigst wäre es uns so, über derley Stillschweigen, und Unvermögenheit zimlich ärgern.

12) Das weiland unvergleichliche Argument, welches aus dem Herrn von Mejern hat entlehnet werden wollen, und weil wir es S. 33. und 34. des Nachtrages gänzlich in die Pfanne gehauen haben, hat nicht mehr zurecht, und auf die Füße

ge-

gebracht, somit auch nicht mehr bestättiget werden können, und deßwegen wurde es mit Stillschweigen rühmlichst umgegangen. Entgegen, weil dort nach dem Monito des protestantischen hohen Theiles die Rede von geistlicher Aeltern Erbschaften war, und der Herr Gegner solches zu seinem Vortheile anwenden wollte, auf das Monitum aber in dem Friedensschluße keine Attention gemachet, sondern dasselbe Zweifels ohne aus den von uns beygebrachten Ursachen vorbeygelassen worden ist, deßwegen beziehen wir uns nochmals ausdrücklich auf unsere Antworten; woraus eben das Widrige dessen erhellet, was Derselbe aus dem auf die Seite gelegtem Monito wegen den Erbschaften von geistlichen Aeltern zu seinem Nutzen unglücklicher Weise hat schließen wollen; und dieses, weil es nun von dem Herrn Hof- und Regierungsrathe durch stillen Consens bestättiget worden ist, verdienet, wohl beobachtet zu werden.

13) Die elendeste, und (man darf es nun schon sagen) die einfältigste, auch von mehr andern, oder wohl von allen Orten her gemisbrauchte Vermisch- und Verwirrung der Ordensregeln mit den Ordensgelübden hat nun auch auf einmal ein Ende. Was die kundbare Natur einer Sache, die

einem jeden einleuchtende verschiedene Wesenheit derselben nicht hat vermocht, das hat nun der alleinige Freyherr von Cramer S. 36. zuwege gebracht. Wäre dieser nur ein Katholick gewesen; so hätte alles nichts geholfen; so aber ist es nun ruhig und stille. Der Herr Hof- und Regierungsrath sieht das mächtige Argument, welches ehedem aus dieser derogatorischen Klausel des Friedensschlußes mit allgemeinem Lärmgeschreye hergeholet worden ist, nicht einmal mehr an, sondern geht in der Stille vorbey. Indessen aber ist es uns mit diesem müßigen Vorbeywandern gar nicht gedienet; uns wäre viel lieber gewesen, die erlauchteten Einfälle unsers Herrn Gegners vernehmen, und daraus wo nicht einen Vortheil ziehen, doch etwas lernen zu können. Und warum ist dann

§. LV.

14) wegen dem neuerlichen Responsum, worüber wir doch in dem Nachtrage ad §. 21. — und zwar auf jenseitiges Ausfodern ziemlich weitläuftig uns geäußert haben, gar so sparsam, und schier gar nichts, als wenn es mit dem Herrn Gegner wirklich schon zum Stocken gekommen wäre, geantwortet worden? Da hätte sich doch eine Menge neuer guten Fausen über die fruchtbaren Sätze, Fragen,

gen, und über die von uns hierauf ertheilten Antworten, als wegen dem, ob das Gelübd der Armuth einen, oder keinen Verzicht zu Gunsten des Klosters mit sich führe, wegen der Acceptation, wegen der bürgerlichen, oder geistlichen Contractsart, von unterbliebener ausdrücklichen Meldung einer Schankung, eines Verzichtes, eines Uebertrages künftiger Erbschaften, und endlich auch wegen einem garstigen Widerspruche des Responses — — da hätten sich, sagen wir, doch eine Menge neuer guten Fausen anbringen lassen.

15) Von dem fürchterlichen Widerspruche, eines Theils zwischen dem erträumten Supposito, daß die Gelübde niemals auf eine absolute, oder ewig, das ist, auf lebenslang dauernde Weise abgeleget würden, und andern Theils zwischen jener rechtswidrigen nur vollkommen unschicklichen Distinction haben wir zwar schon oben im 40. §. eine Meldung gethan; Ehren halber aber, wollten wir diesem wichtigen, und großen Punct, weil er im Vorbeygehen so aufmerksam, und vorsichtig übersehen worden ist, doch auch noch einen eignen Platz unter andern dergleichen Seltsamkeiten hier nicht misgönnen.

16) Der Schizzo über die Art, wie am leichtest- und geschwindesten zu der vermeyntlich eigens

angefallenen Erbschaft zu gelangen sey, wird wohl indessen schon fertig geworden seyn; weil aber der Herr Gegner davon abstrahiret; so thuns wir halt auch so. Nur dieses müssen wir uns bey dieser Gelegenheit

17) noch ausbitten, daß der Herr Hof- und Regierungsrath ein Exemplar, oder doch ein Manuscript von dem Friedensschluße, worinn **die Ordensgelübde ausdrücklich** für unbündig erkläret worden sind, uns, und auch eines, oder zwey der Probstey Beyrberg um Geld, und gute Worte zukommen lassen möge. Doch noch eines, und zwar

18) welches wir schier vergessen hätten. In dem 28sten §. zieht, und rühmet der Herr Hofrath den sehr gelehrten, und weit billigern katholischen Herrn Schriftsteller, und Verfasser der rechtlichen Abfertigung in der hochgräflich Truchseßischen vormaligen Successionssache über desselben erfundene **heutige** Reichsverfassung gar hoch an. Wir wetten, dieser katholische Herr Verfasser wurde wohl nichts minder, als hochgelehrt, ja nicht einmal nur gelehrt gescholten worden seyn, wenn er sich nicht durch sein Vergehen, so er in dem 35sten §. wegen einer **heutigen** gleich-

gleichsam neuen Reichsverfassung sich zu Schuld gebracht hat, bestens empfohlen, und so sehr beliebt gemachet hätte. Wir haben, deßwegen (denn daß es so gehen werde, war leicht voraus zu sehen) in unsern Medit. Cap. 9. §. 4. hievon beflissenst ausdrücklich gesprochen, und in der Nota gegen den Misbrauch dieses Versehens jeden gewarnet. Hat unser Herr Gegner nichts hievon gelesen? hat er diese Stelle, sammt dem ganzen 4ten §. auch vorbeygegangen? oder hat Derselbe nichts darauf zu antworten gewußt? Es ist doch sehr artig! Die Passage in jener rechtlichen Abfertigung hat unser Herr Hofrath gleich zu finden gewußt, und, weil sie ohne Grund war, doch in den Kram taugte, dieselbe mit Ruhmsprechen anzuführen, sich das Vergnügen gegeben; was Er aber, als ein Censor, immer vor Augen hat, das sieht er nicht, oder geht hurtig vorbey. So geht es aber wenn man von der Höhe, von oben auf die niedrigen kleinen Geschöpfe nur im Vorbeygehen verachtend herab schauet; da bleibt immer etwas, das ist, das mehrste unbeobachtet, und mit einer sehr commoden Fertigkeit unbeantwortet.

§. LVI.

Uebrigens wollen wir, und zwar sehr zuverlässig hoffen, es werde unserm Herrn Gegner endlich

doch einmal selbst ein schaudernder Eckel über die ewige Supponirerey aufstoßen, und, wenn dieses, wie wir von Herzen wünschen, zu seiner vollkommenen Genesung gewiß anschlagen wird, uns, eine weitere Antwort zu ertheilen, sich nicht mehr würdigen; denn sobald das Supponiren dessen, was im Streite liegt, und die immerwährenden Petitiones Principii aufhören; so hat es mit der jenseitigen Stärke ohnehin ein Ende, und es bleibt einmal allezeit, von dem Jahre 1530 an, bis auf diese gegenwärtige Stunde, und sofort, bey dem verdrießlichen Alten: In his nihil remittebant Pontificii, und so endlich kann, darf, und wird man mit Wahrheit sagen können: tandem debellatum est.

Zugabe.

§. LVII.

Der Herr Hof- und Regierungsrath meldet §. 74, daß Er währendem Drucke seiner Schrift eine zu Ingolstadt heraus gekommene Disputation erhalten habe, die Er dann auch durchgeht, und zuwiderlegen, sich die Mühe giebt. Wir lassen diese Disputation ledig auf sich beruhen, und werden daher nur jenes berühren, was in unsre

Abhand-

Abhandlung einschlägt, und damit eine Verbindung hat.

Ad §. 77. Abermal ein Beweis, saget der frohe Herr Hofrath, wie ängstiglich die gegenseitigen Herren Schriftstellern sich drehen, um einen Verzicht zu Gunsten des Klosters auf zeitliche Güter, und zwar einen solchen, der auch in Ansehung des einem Religiosen erst nach Verlassung des Klosters anfallenden Vermögens noch wirksam seyn möge, heraus zu bringen. Und wir sagen ganz misgetrößt: vor lauter Freymüthigkeit, vor lauter Supponiren, und vor lauter supponirtem Vertrauen auf seine Sache scheinet es, Derselbe wisse selbst nicht mehr, woran er ist. Nebst ängstiglichster Beziehung auf das, was wir in dem Nachtrage von S. 44 bis 50 ganz freymüthig, und weitläuftig gesagt haben, und worauf Er, gründlich zu antworten, nicht im Stande gewesen ist, doch aber dessen ungeachtet, solche höhnischen Schlechtigkeiten hinzuschreiben, sich getrauet hat, sagen wir kurz noch einmal, vielleicht wird es endlich doch eingehen, oder, wenn bey Ihm alles verloren ist, so können es doch andere Vernünftigere lesen: Vermög der Profession, insonderheit vermög des Gelübdes der Armuth wird der Religiose (und durch den Uebertritt in die protestantische Kirche wird es nicht auf-

ge

gehoben) auf Lebenslang alles Eigenthumes unfähig; wenn soll es, wem sollen dann die Erbschaften, wenn er nicht zu rechter Zeit darüber verordnet hat, zukommen? ohne Maßgab glaubten wir dem, welchem es die Rechte auf solchen Fall zugeschieden haben; und wem haben sie es dann zugeschieden? Der Herr Gegner zieht die Novellen, und die Authenticas für die Klöster selbst an, und jenen können auch noch das C. 9. Caussa 19. q. 3. und das Cap. 9. §. 4. de Testam. beygesellet werden. Bisher sind wir, gottlob! verstanden. Aber in Ansehung künftiger Erbschaften, nachdem das Kloster schon verlassen worden ist, wird es wohl einen Anstand haben, und sehr ängstiglich zugehen? Nichts weniger. Hat dann der Herr Gegner der §. 37 selbst beygebrachten 76ten Novell præf. schon wiederum vergessen? und beliebe Er doch auch das Gesetz von eben dem Kaiser Justinian in L. 55. Cod. de Episc. & Cler. aufzuschlagen. In jener heißt es: *Et si quidem discesserint*, wenn der Mönch den Mönchestand verlassen hat, wenn er davon, und dahin, woher er gekommen, zurück gewandert ist; in diesem aber: *quodsi Monasteria, aut Ecclesias relinquant, atque mundani fiant* — wenn sie die Klöster, oder ihre Kirchen verlassen, und weltlich, laien werden — Nun kommen

men wir, aber zu des Herrn Gegners Unglücke, schon etwas näher zusammen, und das ganze Geheimniß besteht nur in dem, daß der Herr Hof- und Regierungsrath nicht gewußt, oder sich doch so verstellet hat, als wußte Er nicht, daß die justinianschen Mönchen von unsern Religiosen (§. 44.) desperat weit unterschieden, und nicht so, wie diese, gebunden gewesen sind. Dieses wird zwar wiederum Verdruß absetzen; allein dem, der die Wahrheit liebet, und suchet, thut es nicht schaden; und wir glauben also selbst, daß, wie Er vermeynet, guter Rath für Ihn wohl sehr theuer seyn werde; denn von dorther, worauf sich bezogen wird, nämlich aus jenen in soweit abgenützten Novellen ist sicher keine Hülfe zu hoffen; und der Herr Verfasser der Disputation wird über das eigne Geständniß: Stante professione, & voto, wohl von Herzen lachen; indem schon wiederum supponiret wird, daß durch den Uebertritt zur protestantischen Kirche die Profession, und Gelübde aufgehoben seyn. Um supponirte Beweise, ist es doch in Wahrheit eine sehr kommentliche, und ringmüthige Sache; da giebt es nichts ängstigliches; man kann immer guter Dinge seyn, und sich mit fabulosen Ideen, mit Vor- und Einbildungen, mit Träumereyen, mit Supponiren beschäftigen, und die Langeweile vertreiben;

ben; andere aber, wie wir, die gerade, redlich, und aufrichtig darein gehen, müssen sich, weis nicht, wie ängstiglich drehen, bis sie etwas herausbringen; so saget unser Herr Μεγαλανδρος Σαρκαςικος.

Wir vermeynten Anfangs, es gäbe etwas mehres, worüber aus Gelegenheit der Disputation Anmerkungen zumachen wären; wir finden aber nichts weiter; mithin Adieu!

Beysatz.

Das Avertissement, welches in den Ulmischen wochentlichen Anzeigen vom 8ten Jul. vorrigen Jahrs, und darauf in der augsburgischen ordinari Postzeitung vom 17ten befindlich ist, lautet folgender Maßen: der Reichsgräflich Fuggersche gemeinschäftliche Herr Kanzler hat neulichhin Meditationes de Desertore Cath. Ordinis religiosi &c. in das Publicum gehen lassen, zu welchen bald darauf auch ein Nachtrag erschienen ist. In dessen 16ten §. zu Ende vers. Endlich auch 2c. wird etwas von des Titii Successions Rechte bejahend angehänget. Es miskennet aber der Herr Verfasser diese ganze Stelle, und versicheret, daß,

wie

wie aus dem Manuscript zu ersehen, ein nur gar zu vertraulicher Dritter, dem die Obsorge des Druckes in desselben Abwesenheit auf einige Tage anvertrauet worden ist, solche nun erst selbst wahrgenommene Stelle anzuflicken, und hiedurch dem Nachtrage den nicht vermutheten Undienst zu erweisen, sich unbefugtest ermächtiget habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Konenberg, Johann Georg Xaver,

Johann Georg Xaver Konenberg Reichsgräflich-Fuggerschen gemeinschaftlichen Rath und Kanzlers Antwort auf des Hochfürstlich-Badenschen Herrn Hof- und Regierungsrath Carl Friderich Gerstlachers Bestättigung der rechtlichen Untersuchung: ob ein katholischer Ordensmann, wenn er zur protestantischen

Augsburg 1774

J.can.p. 530#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545441-5
VD18 14027704